



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 1. NOVEMBER 2002
NR. 44
SEITEN 1373–1422



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



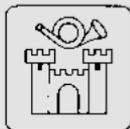
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



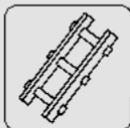
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri

Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement	Fr. 65.– (inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis	Fr. 2.– (inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 98.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.



INHALT

ADMINISTRATIVER TEIL

Regierungsrat

Medienmitteilungen 1373

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion
Staatsarchiv Uri/Kantonsbibliothek Uri 1379

Sicherheitsdirektion
Öffentliche Versteigerung Kontrollschilder 1379

Zivilstandsmeldungen 1380

Eigentumsübertragungen 1383

Handelsregister 1385

Bau- und Planungsrecht

Bauplanaufgaben 1387

Offene Stellen

Bildungs- und Kulturdirektion Uri 1388

GERICHTLICHER TEIL

Rechtsauskunft 1389

GESETZGEBUNG

Kanton

Statut der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Statut) 1390

Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Aufnahmereglement) 1400

Kantonales Landwirtschaftsreglement (KLWR) 1405

Reglement über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung;
(Änderung) 1420

Reglement zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStGR);
Inkraftsetzung 1421

VERANSTALTUNGEN 1422

MEDIENMITTEILUNG

Schwerverkehrskompetenzzentrum für den Schwerverkehr in Uri

Der Bund will die Schwerverkehrskontrollen auf den Autobahnen verstärken und ein Netz von entsprechenden Kompetenzzentren entlang der Hauptverkehrsachsen schaffen. Die Anforderungen, die ein derartiges Zentrum erfüllen muss, hat er nicht abschliessend formuliert. Der Kanton Uri interessiert sich seit längerer Zeit um ein derartiges Kompetenzzentrum.

Der Regierungsrat hat im Jahr 2000 eine Arbeitsgruppe beauftragt, Projektskizzen für ein Kompetenzzentrum für den Schwerverkehr im Kanton Uri zu erarbeiten. Diese Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten im Sommer 2001 abgeschlossen. In der Zwischenzeit wurden für drei Standorte Vorprojekte erarbeitet. Am 15. Oktober 2002 hat der Regierungsrat diese Unterlagen beraten. Gestützt auf die darin enthaltenen Erkenntnisse befürwortet der Regierungsrat nach wie vor ein Kompetenzzentrum für den Schwerverkehr in Uri. Bezüglich der Standortfrage stehen die drei Standorte Ripshausen West, Ripshausen Ost (beide in Erstfeld) und der Standort Plattischachen in Gurtellen zur Diskussion. Auf Grund der heute vorhandenen Kenntnisse im Zusammenhang mit der Grösse und der Erschliessung der Anlage steht einer der beiden Standorte in Ripshausen im Vordergrund. Der Regierungsrat wird dem Bund diese Grundhaltung zusammen mit den erarbeiteten Unterlagen vorlegen und mit ihm das weitere Vorgehen besprechen.

Verschiebung der November-Landratssession 2003

Der Regierungsrat hat beschlossen, die November-Session 2003 des Landrates um eine Woche zu verschieben. Der Termin wurde neu auf den 10./12. November 2003 festgesetzt.

Ersatzwahl in die Tripartite Kommission

Der Regierungsrat hat Peter Tresoldi, Altdorf, ab 1. Januar 2003 neuer Vorsteher des Amtes für Berufsbildung und Mittelschulen, als Ersatz für den Rest der Legislaturperiode bis 31. Mai 2004 in die Tripartite Kommission gewählt. Der bisherige Vertreter des Amtes für Berufsbildung und Mittelschulen in der Kommission, Hansruedi Kempf, tritt in den Ruhestand und stellt gleichzeitig den Sitz in der Tripartiten Kommission zur Verfügung. Im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes besteht für die einzelnen regionalen Arbeitsvermittlungszentren eine Tripartite Kommission. Darin sind Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Arbeitsmarktbehörde zu gleichen Teilen vertreten.

Dienstjubiläum

Karl Egli, Altdorf, Stabschef Kantonspolizei, erfüllt am 31. Oktober 2002 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Karl Egli zum Dienstjubiläum und dankt ihm für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit im Dienste des Staates aufrichtig.

Personelle Veränderungen bei der Justizdirektion

Infolge Kündigung der bisherigen Stelleninhaberin lic. iur. Christine Aschwanden hat der Regierungsrat lic. iur. Kilian Zwysig zum Stellvertreter des Direktionssekretärs der Justizdirektion befördert. Kilian Zwysig war bisher in einem 60-Prozent-Teilzeitarbeitsverhältnis als juristischer Mitarbeiter beim Beschwerdedienst tätig. Für dieses Teilzeitpensum hat der Regierungsrat neu lic. iur. Monika Ziegler angestellt. Die personellen Veränderungen erfolgen auf den 1. Januar 2003.

Amtliche Vermessung 93, Erneuerung Gemeinden Gurtellen, Göschenen, Wassen; Anerkennung

Der Regierungsrat hat die Erneuerung der amtlichen Vermessung der Gemeinden Gurtellen, Göschenen und Wassen im Sinne der Vermessungsverordnung des Kantons Uri genehmigt. Damit verbunden erhalten die Pläne für das Grundbuch und die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Der Kantonsgeometer hat die Erneuerung der betreffenden Gemeinden geprüft und als ordnungsgemäss befunden. Das gewonnene Werk ist in das Landinformationssystem Uri bei der Lisag integriert. Der Regierungsrat hat dem Bundesamt für Landestopographie die Genehmigung der amtlichen Vermessung der betreffenden Gemeinden beantragt.

Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK); Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherung zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung Stellung genommen. Der Entwurf sieht vor, im Zusammenhang mit der Schuldenbremse des Bundes einen anderen Auszahlungsrhythmus der Bundesbeiträge an die Kantone festzulegen. Vorgesehen ist eine Akontozahlung von 77 Prozent statt wie bisher 80 Prozent. Dafür ergäbe sich eine höhere Restzahlung im folgenden Jahr. Dieser vorgeschlagenen Ordnungsänderung stimmt der Regierungsrat nicht zu. Für den Bund resultiert durch die dreiprozentige Verschiebung von der Akontozahlung zur Schlusszahlung lediglich eine geringfügige Zinseinsparung. Der Regierungsrat würde es im Gegenzug begrüssen, wenn stattdessen nachhaltige Sparmassnahmen für Bund und Kantone getroffen würden, insbesondere im Bereich der Krankenversicherung.

Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen; Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat zu Handen des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG) und seiner Ausführungsbestimmungen Stellung genommen. Mit dem FMG vom 30. April 1997 wurde der Schweizerische Telekommunikationsmarkt, gleichzeitig mit demjenigen der Europäischen Union, auf den 1. Januar 1998 liberalisiert. Der Liberalisierungsprozess brachte für verschiedene Marktbereiche positive Auswirkungen. Trotzdem konnte sich der Wettbewerb nicht überall in gleichem Masse durchsetzen. Die festgestellten Marktbeeinträchtigungen finden ihren Ursprung hauptsächlich

darin, dass Alternativen für den direkten Zugang zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern fehlen und die ehemalige Monopolanbieterin Swisscom nach wie vor das Anschlussnetz beherrscht. Die Europäische Union hat im Frühling 2002 ihren Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste vereinfacht und den Bedürfnissen angepasst.

Aus diesen Gründen wird eine Revision des FMG zur Diskussion gestellt. Dabei geht es darum, das FMG mit dem neuen europäischen Recht in Einklang zu bringen und die Schwachstellen zu beheben. In den Grundzügen geht es bei der Revision des FMG darum, den Marktzugang zu erleichtern und die Verpflichtung der marktbeherrschenden Anbieter sowie die Befugnisse der Regulierungsbehörde in ganz spezifischen Fällen zu verstärken. Damit sollen vermehrt innovative und nachfrageorientierte Dienste angeboten werden. Gleichzeitig ist jedoch auch weiterhin eine qualitativ hoch stehende und erschwingliche Grundversorgung für die gesamte Schweizer Bevölkerung sicherzustellen und der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Privatsphäre zu verbessern.

Die zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorschläge enthalten zahlreiche Einzelmassnahmen. Einige davon lehnt der Regierungsrat ab. Vor allem kann der Regierungsrat der Entbündelung der letzten Meile und der Interkonnektion für Mietleitungen in der vorgeschlagenen Art und Weise nicht zustimmen, zumindest zum jetzigen Zeitpunkt. Sollte jedoch dereinst die Versorgungssicherheit der Randregionen auf Gesetzesstufe sichergestellt sein, ist der Regierungsrat bereit, seine heutige ablehnende Haltung zu überdenken. Das geltende Fernmeldegesetz (FMG) und die Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) haben sich grundsätzlich bewährt. Die landesweite Versorgung von guten und günstigen Fernmeldeangeboten ist dadurch in einem hohen Mass gewährleistet. Der Regierungsrat des Kantons Uri erachtet es jedoch als sinnvoll, beim FMG und seinen Ausführungsbestimmungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Vollzug gewisse Anpassungen in technischer und formeller Art vorzunehmen. Das BAKOM wird die Stellungnahme auf seiner Homepage im Internet veröffentlichen.

Reglement über den straflosen Schwangerschaftsabbruch

Am 2. Juni 2002 haben die Stimmberechtigten die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches zum straflosen Schwangerschaftsabbruch angenommen (Fristenregelung). Der Bundesrat hat die Neuerung auf den 1. Oktober 2002 in Kraft gesetzt. Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im Bundesrecht verlangt Ausführungsvorschriften auf kantonaler Ebene. Diese hat der Regierungsrat mit dem Reglement über den straflosen Schwangerschaftsabbruch im Kanton Uri erlassen.

In diesem Reglement bestimmt der Regierungsrat, wer im Kanton Uri einen straflosen Schwangerschaftsabbruch im Rahmen der Fristenregelung durchführen darf. Es sind dies alle Ärztinnen oder Ärzte, welche entweder in der Gynäkologischen Abteilung des Kantonsspitals Uri arbeiten oder den Weiterbildungstitel «Gynäkologie und Geburtshilfe» besitzen.

Der Regierungsrat hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion als kantonale Vollziehungsbehörde bezeichnet. Sie ist unter anderem dafür zuständig, den gesetzlich verlangten Leitfaden zu erstellen. Dieser Leitfaden

informiert die schwangere Frau über die vorhandenen Beratungsangebote und muss durch den Arzt oder die Ärztin im Rahmen eines eingehenden Gesprächs abgegeben werden.

Familienplanungs- und Beratungsstellen im Kanton Uri

Familienplanungs- und Beratungsstellen bieten Beratung und Hilfe im Bereich der Schwangerschaft und Schwangerschaftsverhütung, bei ungeplanter Schwangerschaft oder Schwangerschaftsabbruch. Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich.

Schwangerschaftsberatung Uri,
Frau Sabine Arnold, dipl. Hebamme, Reussstrasse 50, 6472 Erstfeld, Telefon 041 880 09 55

Frau Theresia Holdener, dipl. Sozialarbeiterin, Kinder- und Familienhilfswerk, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 23 88

Verein Ehe-, Familien- und Lebensberatung Uri, Vogelsanggasse 10, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 50 42

Verein Frauenpraxis Uri, St.-Josefs-Weg 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 00 65

Beratende Unterstützung und Hilfe bieten auch alle Hausärztinnen und Hausärzte sowie der Sozialdienst oder Sozialrat der Wohngemeinde.

Budget 2003 Kantonsspital Uri: Finanzierungsverschiebung von den Krankenversicherungen zum Kanton

Das Budget 2003 des Kantonsspitals Uri rechnet mit einem Kantonsbeitrag von rund 14,8 Millionen Franken. Die Erhöhung gegenüber 2002 ist vor allem auf die neue, gesetzlich vorgeschriebene Mitfinanzierung bei den Patientinnen und Patienten der halbprivaten und privaten Abteilung (so genannter Sockelbeitrag) zurückzuführen.

Das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (EVG) vom 30. November 2001 verpflichtet die Kantone, sich auch an den Behandlungskosten der stationären, innerkantonalen Aufenthalte von halbprivat- und privatversicherten Patientinnen und Patienten zu beteiligen. Im Juni 2002 haben die Eidgenössischen Räte ein entsprechendes dringliches Bundesgesetz verabschiedet, das rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist. Gemäss diesem Gesetz beträgt der Kostenanteil der Kantone (Sockelbeitrag) an den Behandlungskosten von innerkantonalen zusatzversicherten Patienten im Jahr 2003 80% des Tarifs der Allgemeinen Abteilung. Das hat zur Folge, dass sich der budgetierte Kantonsbeitrag 2003 an das Kantonsspital Uri um Fr. 2 519 000.– erhöht.

Mit diesem Sockelbeitrag ergibt sich bei einem Betriebsertrag von Fr. 31 626 000.– (Erhöhung um 1% gegenüber dem Budget 2002) und einem Betriebsaufwand von Fr. 46 429 000.– (Erhöhung um 3,3% gegenüber dem Budget 2002) ein Kantonsbeitrag von Fr. 14 803 000.–. Dies entspricht einer Erhöhung um 8,5 % gegenüber dem Budget 2002.

Positiver Einfluss der Fallpauschale

Auf der Ertragsseite bestand, erstmals seit zwei Jahren, zum Zeitpunkt der Budgeterstellung eine gültige Tarifvereinbarung zwischen dem Kantonsspital

und den Krankenversicherern für die stationären Behandlungen von Patientinnen und Patienten der allgemeinen Abteilung. Demnach bezahlen die Krankenkassen im Jahr 2003 eine Fallpauschale von Fr. 3 117.–. Gegenüber dem früheren System der Tagespauschale konnte mit der im Jahr 2002 für das Kantonsspital Uri eingeführten Fallpauschale eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades erreicht werden.

Investitionsbeitrag an die betriebsbedingten Umbauarbeiten im Betagten- und Pflegeheim «Spannort», Erstfeld

Die Betriebskommission des Betagten- und Pflegeheimes «Spannort» in Erstfeld plant, im Rahmen der Neuorganisation und Strukturänderung des Pflegedienstes eine geschützte Wohngruppe für demenzkranke Menschen zu schaffen. Es wird mit Baukosten von Fr. 540'000 gerechnet. Davon gelten Fr. 492'300 als anrechenbare Kosten. Der Regierungsrat hat einen Investitionsbeitrag von 54 Prozent an die anrechenbaren Kosten für die betriebsbedingten Umbauarbeiten zugesichert, was den Beitrag von Fr. 265'800 ergibt. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Stimmberechtigten von Erstfeld an der geheimen Abstimmung vom 24. November 2002. Die Auszahlung erfolgt in Raten je nach Baufortschritt und im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite.

Instandsetzung der Schutzbauten im Sonnig-Wiler, Gurtellen; Projektgenehmigung und Zusicherung eines Kantonsbeitrages

Der Regierungsrat hat das Projekt Instandsetzung der Schutzbauten im Sonnig-Wiler, Gurtellen, genehmigt. An die Kosten von Fr. 880'000 wird ein Kantonsbeitrag von 21 Prozent, im Maximum Fr. 184'800 zugesichert. Infolge der extremen Niederschläge von Anfang Mai 2002 lösten sich im Waldgebiet oberhalb des südlichen Teils des Sonnig-Wilers mehrere Erdrutsche und kleinere Felsabbrüche. Der Schutzdamm Sonnig-Wiler wurde durch zwei Murgänge dermassen geschwächt, dass er brach. Dabei wurden ein Gebäude unterhalb des Dammes zerstört und zwei weitere beschädigt. Die gefährdeten Anwohner konnten rechtzeitig evakuiert werden. Durch den Murgang wurden ein Teil des Schutzdammes, Wasserableitungen und Einlaufbauwerke zerstört oder stark beschädigt.

Als Sofortmassnahme und Provisorium wurde ein Ablenkdamme geschüttet. Nun stehen Wiederherstellungs- und Anpassungsarbeiten am beschädigten und teilweise zerstörten Schutzdamm, der Ersatz des provisorischen Ablenkdammes sowie die Wiederherstellung der Wasserableitungen und Einlaufbauwerke an. Die Bauherrschaft liegt bei der Einwohnergemeinde Gurtellen. Der erwartete Bundesbeitrag beträgt Fr. 589'600 (67 Prozent). An den Restkosten werden sich auch die SBB mit einem Interessensbeitrag beteiligen.

Anerkennung ausserkantonaler Jagdausweise

Der Regierungsrat hat auf Antrag der Jagdkommission beschlossen, inskünftig Jagdfähigkeitsausweise anderer Kantone ohne besondere Auflagen und Bedingungen anzuerkennen, sofern Urner Jägerinnen und Jäger in diesen Kantonen Gegenrecht gewährt wird. Seit einiger Zeit liegen bereits konkrete Gesuche anderer Kantone um die gegenseitige Anerkennung der Jagdfähigkeitsausweise vor. Die entsprechende Änderung des geltenden

Reglementes über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung wird im Amtsblatt publiziert.

Landwirtschaftsreglement und landwirtschaftliches Strukturleitbild

Der Regierungsrat hat das neue Landwirtschaftsreglement sowie das landwirtschaftliche Strukturleitbild beschlossen. Die Kantonale Landwirtschaftsverordnung verpflichtet den Regierungsrat, die Einzelheiten in einem Landwirtschaftsreglement zu regeln. Ferner hat er für den Vollzug der Investitionshilfen an Strukturverbesserungen ein Strukturleitbild zu erstellen.

Die bisherigen fünf Reglemente im Landwirtschaftsbereich, die sich noch auf die alte Agrarpolitik vor der Reform der Agrarpolitik 2002 stützen, sind an die neue Agrargesetzgebung von Bund und Kanton angepasst und in einem einzigen Erlass, dem Landwirtschaftsreglement, zusammengefasst worden. Ein Teil der bisherigen Bestimmungen und Massnahmen können auch unter der neuen Rechtsgrundlage mit entsprechenden Anpassungen übernommen werden. Zahlreiche Massnahmen im Bereich der Förderung der Tierzucht und Viehwirtschaft sind durch die Agrarreform hinfällig geworden. Gestützt auf die neue Landwirtschaftsverordnung können befristete Beiträge an innovative Projekte geleistet werden. Die Voraussetzungen sind im neuen Reglement näher umschrieben. Neu besteht die Möglichkeit, Beiträge während zwei Jahren an Betriebe auszurichten, die von der konventionellen Landwirtschaft auf den Biolandbau umstellen. Diese Massnahme wird damit begründet, dass hier für die Urner Landwirtschaft ein erheblicher Nachholbedarf besteht. Der Kanton Uri weist mit 6 Prozent Biobetriebe im Gegensatz zum schweizerischen Mittel (10 %) und anderen Bergkantonen (GR 42 %; OW 20 %; NW 11 %, GL 22 %) einen unterdurchschnittlichen Bestand auf.

Gleichzeitig mit dem Landwirtschaftsreglement hat der Regierungsrat auch das landwirtschaftliche Strukturleitbild beschlossen. Dieses zeigt auf, welche Betriebe mit Investitionshilfen (Beiträge und Darlehen) gefördert werden. Das Strukturleitbild enthält Mindestanforderungen und ist somit eine Vollzugshilfe, insbesondere für die Landwirtschaftskommission. Es schöpft den Spielraum aus, der in der Bundesgesetzgebung dem Kanton in der Unterstützung von Massnahmen im landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbau zugestanden wird. Im Vordergrund steht der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb. Unter anderem sind die bisherigen Mindestgrössen dieser Betriebe angehoben worden. Neu werden sie regional differenziert. Als Neuerung können ausnahmsweise auch Nebenerwerbsbetriebe in Gebieten mit einer Gefährdung der Bewirtschaftung oder der Besiedlung unterstützt werden.

Neuer Präsident des Spitalrates des Kantonsspitals Uri

Der Regierungsrat hat Bruno Baumann zum neuen Präsidenten des Spitalrates des Kantonsspitals Uri gewählt. Er tritt am 1. November 2002 für den Rest der laufenden Amtsdauer bis zum 31. Mai 2004 die Nachfolge von Dr. Christian Richner an, der von dieser Funktion vorzeitig zurückgetreten ist.

Bruno Baumann ist 49-jährig und wohnt in Flüelen. Er ist ausgebildeter Betriebsökonom HSW und dipl. Wirtschaftsprüfer. Er war während rund 10 Jahren bei der BDO Visura als Miteiter der Region Zentralschweiz und Mitglied der Geschäftsleitung Gesamtunternehmen tätig. Seit 3 Jahren ist Bruno Baumann Mitinhaber des Beratungsbüros «Aregger Schleiss Baumann AG

für Wirtschaftsberatung» in Luzern. Er verfügt über mehrere Verwaltungsratsmandate in KMU und ist Mitglied und Vizepräsident des Fachhochschulrates der Fachhochschule Zentralschweiz in Luzern.

Altdorf, 15./22. Oktober 2002

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

DIREKTIONEN

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION URI

STAATSARCHIV URI/KANTONSBIBLIOTHEK URI STIFTUNG

Öffnungszeiten am 2. November 2002

Lesesaal, Schalter, Magazinausleihe und Freihandausleihe ganzer Tag geschlossen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Altdorf, 1. November 2002

Staatsarchiv Uri/Kantonsbibliothek Uri Stiftung

SICHERHEITSDIREKTION

ÖFFENTLICHE VERSTEIGERUNG KONTROLLSCHILDER

3. Öffentliche Versteigerung Kontrollschilder Samstag 9. November 2002, 9.00 Uhr, Türöffnung 08.15 Uhr in Altdorf, Uristiersaal DAG

Kontrollschilder

Die Liste der zu versteigernden Kontrollschilder liegt in der Schalterhalle des ASSV auf oder kann im Internet unter www.ur.ch/assv heruntergeladen werden.

Auszug aus den Richtlinien für die Versteigerungen (Vollständige Richtlinien unter www.ur.ch/assv)

Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen oder als Organ einer juristischen Person bieten, müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Kontrollschilder können nur auf den Namen des Ersteigerers bezogen resp. das Fahrzeug eingelöst werden.

Kontrollschilder werden dem Meistbietenden nach dreimaligem Aufruf des Höchstangebotes zugeschlagen, sofern mindestens folgende Angebote gemacht werden:

Kontrollschilder	Motorwagen	Motorrad
1 – 9	Fr. 5 000.–	Fr. 3 000.–
10 – 99	Fr. 4 000.–	Fr. 800.–
100 – 999	Fr. 2 000.–	Fr. 150.–
1001 – 2999	Fr. 600.–	
3001 – 4999	Fr. 400.–	
5001 – 8999	Fr. 200.–	

4- und 5-stellige mit spezieller Zahlenfolge Fr. 800.–

Nächst höhere Angebote für Kontrollschilder von Motorwagen müssen mindestens Fr. 100.– höher liegen, solche für Kontrollschilder von Motorrädern Fr. 50.–.

Der Ersteigerer hat nach erfolgtem Zuschlag eine Anzahlung von 20%, im Minimum Fr. 50.– des Steigerungspreises, in bar zu leisten. Die Quittung für die Anzahlung wird auf den Namen des Ersteigerers, der bezugsberechtigten Person der Kontrollschilder ausgestellt.

Altdorf, 1. November 2002

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

ZIVILSTANDSMELDUNGEN

ANDERMATT

Geburten: 4. Juli. Huber, Sina, Tochter des Huber, Patrick und der Huber geb. Simmen, Barbara, von Oberkulm AG, in Andermatt. – 24. Juli. Christen, Alexander, Sohn des Christen, Bruno Alex und der Christen geb. Haug, Karin, von Andermatt, in Fahrwangen AG. – 9. August. Morales Batalla, Lucia Zoraida, Tochter des Morales Batalla, Sigifredo und der Heigl Morales Batalla geb. Heigl, Christine, von Andermatt, in Bern. – 14. August. Christen, Gabriel Elias, Sohn des Christen, Urs Arthur und der Sutermeister Christen geb. Sutermeister, Rose-Adrienne, von Andermatt, in Adligenswil LU.

Todesfälle: 15. Juli. Meyer, Myran, Sohn des Meyer, Ernst Baptist und der Meyer geb. Speck, Lina Emma, von und in Andermatt. – 16. Juli. Roos, Franz Xaver, Witwer der Roos geb. Niederberger, Rosa Marie, von Romoos LU, in Küssnacht am Rigi SZ. – 9. August. Regli, Franz Anton, Ehemann der Regli geb. Kieliger, Theresia, von und in Andermatt. – 19. August. Tauderer, André, Sohn des Tauderer, Walter und der Tauderer geb. Christen, Verena Maria, von Andermatt, in Walchwil ZG. – 23. August. Russi, Josef Maria, Ehemann der Russi geb. Berther, Nathalia, von und in Andermatt.

Trauungen: 26. Juli. Keller, Yves Toni, Sohn des Keller, Anton Rudolf und der Keller geb. Matousek, Angelina Maria, von Luzern, Gretzenbach SO und Eppenber-

Wöschnau SO, in Luzern und Renner Keller geb. Renner, Belinda, Tochter des Renner, Ludwig Kurt und der Renner geb. Vonarburg, Susanna Martha, von Luzern und Andermatt, in Luzern. – 3. August. Meyer, Yann Pierre Mikhaël, Sohn des Meyer, Daniel Albert und der Meyer geb. Thorin, Jacqueline, von Andermatt, Genève und Carouge GE, in Carouge GE und Citraro, Melina, Tochter des Citraro, Giuseppe und der Citraro geb. Domina, Maria, von und in Genève. – 23. August. Regli, Mario, Sohn des Regli, Karl Sebastian und der Regli geb. Keller, Margrit Hilda, von Basel und Andermatt, in Zürich und Gisiger, Nathalie Gabriela, Tochter des Gisiger, Rudolf Eugen und der Gisiger geb. Schaurer, Gabriele Susanna, von Zürich und Messen SO, in Zürich. – 24. August. Gisler, Sascha Karl, Sohn des Gisler, Karl Nikolaus und der Gisler geb. Simmen, Irma Luzia, von Spiringen, in Schwyz, Ibach SZ und Kumli, Claudia, Tochter des Kumli, Hans Ulrich und der Kumli geb. Regli, Verena Augusta, von Utzenstorf BE, in Schwyz, Ibach SZ. – 30. August. Oser, Marcel, Sohn des Oser, Beat Peter und der Oser geb. Rufinatscha, Eleonore, von Hofstetten-Flüh SO, in Davos GR und Anghileri, Ramona Patrizia, Tochter des Anghileri, Alberto und der Anghileri geb. Renner, Marlise Anita, von Andermatt, in Davos GR.

ATTINGHAUSEN

Geburten: 3. Juni. Zraggen, Janine Petra, des Zraggen, Othmar und der Zraggen geb. Arnold, Sabina, von Schattdorf, in Attinghausen. – 12. Juni. Wyrsch, Yan Timon, des Wyrsch, André Edouard und der Wyrsch geb. Hulliger, Nicole, von Attinghausen, in Wallbach AG. – 17. Juni. Imholz, Severin, des Imholz, Robert und der Imholz geb. Knöpfel, Yvonne, von Unterschächen, in Attinghausen. – 17. Juni. Wyrsch, Simon Philipp, des Wyrsch, Markus und der Wyrsch geb. Neukomm, Susanne, von Attinghausen, in Stettlen BE. – 17. Juni. Wyrsch, Melanie Caroline, des Wyrsch, Markus und der Wyrsch geb. Neukomm, Susanne, von Attinghausen, in Stettlen BE. – 5. August. Furrer, Devin, des Furrer, Josef und der Furrer geb. Grunder, Priska, von Attinghausen, in Unterägeri ZG. – 22. August. Wyrsch, Sarina Tina, des Wyrsch, Martin Erich und der Wyrsch geb. Auf der Maur, Heidi Margrit, von Attinghausen, in Ingenbohl, Brunnen SZ.

Todesfälle: 29. Juni. Zraggen geb. Schothorst, Maria Elisabeth, Ehefrau des Zraggen, Otto, von Attinghausen, in Obfelden ZH. – 10. Juli. Walker, Oswald, Sohn des Walker, Oswald und der Walker geb. Adler, Rosalia, von Attinghausen, in Zug. – 30. Juli. Wyrsch geb. Mosimann, Ruth, Ehefrau des Wyrsch, Alexander, von Attinghausen, in Rickenbach SO. – 15. August. Püntener, Wendelin Ambros, Sohn des Püntener, Wendelin Ambros und der Püntener geb. Furrer, Annemarie Vera, von Erstfeld, in Attinghausen.

Traungen: 14. Juni. Briker, Armin, des Briker, Karl und der Briker geb. Lichtin, Anna Hildegard, von und in Attinghausen und Bissig, Judith, des Bissig, Josef und der Bissig geb. Herger, Elisabeth, von Isenthal, in Attinghausen. – 14. Juni. Deflorin, Roland, des Deflorin, Vigeli Giusep und der Deflorin geb. Regli, Marie, von Tujetsch GR, in Attinghausen und Zberg, Monika Agnes, des Zberg, Hugo Franz und der Zberg geb. Gisler, Agnes, von Silenen, in Attinghausen. – 21. Juni. Zurfluh, Hans Jörg Xaver, des Zurfluh, Alois Johann und der Zurfluh geb. Sprunger, Dora, von Attinghausen, in Münchenbuchsee BE und Friedli, Brigitte, des Friedli, Walter Otto und der Friedli geb. Tillmann, Ida, von Ochlenberg BE, in Münchenbuchsee BE. – 28. Juni. Imfeld, Armin, des Imfeld, Franz Felix und der Imfeld geb. Schäli, Johanna Monika, von Lungern OW, in Alpnach Dorf OW und Wyrsch, Ruth Luise, des Wyrsch, Werner Alois und der Wyrsch geb. Zurfluh, Elisabetha Josefina Hermina, von und in Attinghausen. – 3. Juli. Furrer, Oliver, des Furrer, Peter Lorenz und der Furrer geb. Bumbacher, Maria Agatha Sophie, von Attinghausen, in Hünenberg ZG und Kamm, Nicole Corinne, des Kamm, Ernst und der Kamm geb. Bürge, Cäcilia, von Filzbach GL, in Hünenberg ZG. – 5. Juli. Mores, Walter Mario, des Mores, Geremia und der Mores geb. Dittli, Agatha, von und in Attinghausen und Biollaz, Fabienne, des Biollaz, Bernard Antoine und der

Biollaz geb. Lussmann, Gertrud Susanna, von Chamoson VS, in Attinghausen. – 24. Juli. Hartmann, Adrian, des Hartmann, Walter und der Hartmann geb. Staub, Klara Maria, von Attinghausen, in Neuheim ZG und Steiner, Cornelia, des Steiner, Adalbert Emil und der Steiner geb. Nussbaumer, Rosa Maria, von Schwyz, in Neuheim ZG. – 30. August. Furrer, Stefan Lukas, des Furrer, Arnold Ambros Nikolaus und der Furrer geb. Burch, Martha, von Attinghausen, in Baar ZG und Egloff, Cornelia Theresia, des Egloff, Eduard Anton und der Egloff geb. Gamma, Elsa Martha, von Niederrohrdorf AG, in Baar ZG. – 30. August. Häfliger, Felix Siegfried, des Häfliger, Mauritz Alois und der Häfliger geb. Marbach, Antonia Margaritha, von Schenkon LU, in Schlierbach LU und Zurfluh, Andrea Edith, des Zurfluh, Jakob Alois und der Zurfluh, Maria Agatha, von und in Attinghausen.

SEEDORF

Geburten: 14. August. Furrer, Fabian, des Furrer, Walter Johann und der Furrer geb. Luzzani, Cornelia, von Erstfeld, in Seedorf, Studenstrasse 27a. – 21. August. Walker, Mattia, des Walker, Markus und der Walker geb. Dittli, Carmen, von Bürglen, in Seedorf, Postmatte 38.

Todesfälle: 26. August. Meier geb. Truttmann, Wilhelmina Josefina, verwitwet von Meier, Josef Kaspar, von Cham, in Seedorf. – 28. August. Wipfli geb. Nietlisbach, Elsa, Ehefrau des Wipfli, Johann, von Seedorf, in Zug. – 28. August. Imhof geb. Schütz, Gertrud, verwitwet von Imhof, Emil, von Seedorf, in Montreux VD.

Traungen: 14. August. Herger, Werner Karl, des Herger, Karl Ambros und der Herger geb. Arnold, Agnes Johanna, von Spiringen, in Seedorf und Herger, Karin, des Herger, Jakob Anton und der Herger, Maria Theresia, von Spiringen, in Seedorf. – 17. August. Zberg, Daniel, des Zberg, Johann und der Zberg geb. Walker, Gertrud Severina, von Silenen, in Seedorf, und Gisler, Theresia, des Gisler, Josef Anton und der Gisler geb. Schmidig, Marie Magdalena, von Bürglen, in Seedorf. – 30. August. Truttmann, Urs, des Truttmann, Alois und der Truttmann geb. Kaiser, Josefa Margaritha, von Seedorf, in Arth und Giger, Kirsten, des Giger, Gustav Niklaus und der Giger geb. Petersen, Hanne Deleuran, von Sevelen SG, in Arth.

SPIRINGEN

Geburten: 26. Oktober 2001. Melianker, Michal Stefanie, des Melianker, Mathan und der Melianker geb. Nawrocki, Luzia Barbara, von Spiringen, in Sde Nachum, Israel. – 12. August 2002. Nawrocki, Eduard Gian Silvester, des Nawrocki, Eduard Raimund und der Rölli Nawrocki geb. Rölli, Esther Anna, von Spiringen, in Bonaduz GR. – 13. August. Gisler, Benita Tara Bianca des Gisler, Roland Urs und der Moll Gisler geb. Moll, Alexandra Tatjana Désirée, von Spiringen, in Zürich. – 21. August. Arnold, Alexandra, der Arnold, Renate, von Spiringen, in Sachseln OW und des Brann, Stephan Klaus, von Sarnen OW, in Sachseln OW. – 30. August. Imholz, Annika, des Imholz, Anton und der Imholz geb. Bissig, Monika Pia, von und in Spiringen.

Todesfälle: 3. August. Gisler, Ursula, Tochter des Gisler, Joseph Anton und der Gisler geb. Kindler, Maria Ursula, von Spiringen, in Näfels GL. – 11. August. Brand, Josef Alois, Ehemann der Brand geb. Maleschitz, Maria, von Spiringen, in Wohlen AG. – 25. August. Menard geb. Gisler, Rita Maria, geschieden von Menard, Terence James, seit 13. Juli 1983, von Spiringen, in Unterägeri ZG.

Traungen: 1. Juli. Schuler, Bernhard, des Schuler, Johann Josef und der Schuler geb. Zraggen, Marie, von Spiringen, in Erstfeld und Frei, Sandra, des Frei, Ernst und der Frei geb. Arnold, Josephina, von Silenen, in Erstfeld (getraut in Island). – 2. August. Odermatt, Markus Walter, des Odermatt, Jakob Thadäus und der Odermatt geb. Flühler, Magdalena, von Dallenwil NW, in Stans NW und Herger, Lydia Margaret-

ha, des Herger, Karl Tobias und der Herger geb. Wyrsh, Marie Martha, von Spiringen, in Stans NW. – 16. August. Gisler, Josef, des Gisler, Josef Anton und der Gisler geb. Rogenmoser, Agatha Theresia, von Spiringen, in Neuheim ZG und Glarner, Heidi Rosmarie, des Glarner, Anton Martin und der Glarner geb. Steiner, Margrit Maria, von Schänis SG, in Neuheim ZG. – 19. August. Arnold, Heinz Alois, des Arnold, Alois und der Arnold geb. Ruckstuhl, Paula Rosa, von Spiringen und Winterthur ZH, in Meisterschwanden AG und Löschenkohl, Diana, des Löschenkohl, Werner Johann und der Löschenkohl geb. Hurst, Rosmarie, von Volketswil ZH, in Meisterschwanden AG. – 23. August. Herger, Peter, des Herger, Robert und der Herger geb. Gisler, Silvia Maria Theresia, von Bürglen UR, in Meilen ZH und Wimmer, Ivanka, des Wimmer, Antonin und der Wimmer geb. Silec, Franjica, von Zumikon ZH, in Meilen ZH (getraut in Spiringen). – 30. August. Dietsche, Daniel Peter, des Dietsche, Hugo Johann und der Dietsche geb. Sieber, Ursula Ida, von Oberriet-Kriessern SG, in Tobel-Tägertschen TG und Gisler, Nicole, des Gisler, Josef und der Gisler geb. Hutter, Annamaria, von Spiringen, in Tobel-Tägertschen TG. – 30. August. Arnold, Martin, des Arnold, Dominik und der Arnold geb. Imhof, Maria, von Spiringen, in Affoltern a.A. ZH und Allgäuer, Elisabeth, des Allgäuer, Otto Xaver und der Allgäuer geb. Wermelinger, Elisabetha Maria, von Luzern, in Affoltern a.A. ZH. – 31. August. Camenisch, Raimund Giusep, des Camenisch, Johann Bathista und der Camenisch geb. Cavegn, Anna Cecilia, von Morissen GR, in Zürich und Gisler, Yvonne Maria, des Gisler, Josef und der Gisler geb. Schuler, Katharina Lina, von Spiringen, in Zürich.

WASSEN

Geburten: 10. August. Dubacher, Seraina, des Dubacher, Rolf und der Dubacher geb. Regli, Myrta, von Wassen, in Embrach ZH.

Todesfälle: 31. August. Gamma geb. Rüedi, Edith, verwitwet von Gamma, Raimund Heinrich, von Wassen, in Luzern.

Trauungen: 24. August. Baumann, Christoph, des Baumann, Armin Franz und der Baumann geb. Molteni, Ruth, von Wassen, in Niedererlinsbach SO und Grob, Maja, des Grob, Werner und der Grob geb. Werfeli, Lydia, von Zürich, in Niedererlinsbach SO.

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Parzelle von 50 m², ab Grundstück Nr.:1679.1201, Plan Nr. 34, Wegmatt, Strasse, Weg, Acker, Wiese, zu Grundstück Nr.: 872.1201, Plan Nr. 34, Wegmatt, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen

Veräusserin: Hofstatt Immobilien AG, Flüelerstrasse 142, 6460 Altdorf

Erwerber: Meier Heinz, Spitalstrasse 6, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 22. Dezember 1992

Andermatt

Grundstück Nr.: 290.1202, 577 m², Plan Nr. 4, Im Boden, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: M2108.1202, Autoabstellplatz Nr. 35, 1/37 Miteigentum an Grundstück Nr.: D626.1202

Veräusserer: Fanger-Rohrer Melchior, Wilerstrasse 101, 6062 Wilen

Erwerber: Christen-Matter Josef und Esther, Bahnhofstrasse 11, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 15. Oktober 2000, 14. Februar 2001

Attinghausen

Grundstück Nr.: 107.1203, 640 m², Plan Nr. 4, Rüti, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übriges Gebäude, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Garage, übrige befestigte Flächen

Veräusserer: Erben des Zgraggen-Sutter Adolf

Erwerber: Büchner-Ochsner Walter, Reussstrasse 43, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 25. März 1998

Bürglen

Grundstück Nr.: M2000.1205, 65/100 Miteigentum an Grundstück Nr.: 440.1205

Veräusserer: Mempel-Marty Horst, Feld, 6463 Bürglen

Erwerber: Müller-Gisler Peter und Irene, Paradies, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 1. Dezember 1969

Grundstück Nr.: M2001.1205, 35/100 Miteigentum an Grundstück Nr.: 440.1205

Veräusserer: Mempel-Marty Horst, Feld, 6463 Bürglen

Erwerber: Müller Leo, Lindenhof, 6205 Eich

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 1. Dezember 1969

Bürglen

Grundstück Nr.: 149.1205, 492 m², Plan Nr. 59, Wichli, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, geschlossener Wald, übriges Gebäude, 1/2 Miteigentumsanteil

Veräussererin: Rüschi-Gisler Elisabeth, Bärengasse 9, 4800 Zofingen

Erwerberin: Villari-Gisler Regula, rue du Midi 4, 1009 Pully

Eigentumserwerb durch die Veräussererin: 21. März 1994

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1031.1206, 2'281 m², Plan Nr. 40, Spätach, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Garage, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräussererin: Mobimo AG, Rütligasse 1, 6000 Luzern 7

Erwerber: Fischer-Honegger Hans und Bernadette, Badstrasse 27, 6045 Meggen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin: 30. Dezember 1997

Erstfeld

Grundstück Nr.: 334.1206, 33'311 m², Plan Nr. 27, Plan Nr. 28, Bifang, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Wohngebäude mit Fremdanteil, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil, Garage

Veräusserin: Betimo AG, Zugerstrasse 50, 6340 Baar

Erwerberin: Murer AG, Bifang 4, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 29. Mai 1998

Flüelen

Grundstück Nr.: 600.1207, 483 m², Plan Nr. 6, Frauenrüti, geschlossener Wald, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen

Veräusserin: Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber: Tresch-Senn Markus und Sandra, Höhenstrasse 37, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 27. Juni 2001

Silenen

Grundstück Nr.: D1726.1216, 90 m², Balmenwald, Baurecht für Ferienhaus auf 30 Jahre, zulasten Grundstück Nr.: 1257.1216

Veräusserer: Tresch-Furger Anton, Bristenstrasse 2, 6475 Bristen

Erwerber: Tresch-Tresch Josef, Alpbach-Hofstatt 1, 6472 Erstfeld; Tresch-Fedier Anton, Lindenstrasse 26, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 30. Juli 1992

Altdorf, 1. November 2002

Amt für das Grundbuch

HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 205 vom 23.10.2002, S. 12

17. Oktober 2002

Arnold & Co. AG Sand- und Kieswerke, in Flüelen, Produktion, Vertrieb und Transport von Sand, Kies und Beton, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 188 vom 27.9.1996, S. 5863). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold-Blättler, Margrith, von Flüelen, in Bouveret, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ambrosi Sacconi Natali-Arnold, Brigitte, von Flüelen, in Epalinges, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

22. Oktober 2002

MAHARISHI VEDIC ORGANIC AGRICULTURE Ltd. GmbH, Ried im Innkreis, Austria, Swiss Branch, Seelisberg, in Seelisberg, Sonnenberg, 6377 Seelisberg, Zweigniederlassung (Neueintragung). Firma Hauptsitz: MAHARISHI VEDIC ORGANIC AGRICULTURE Ltd. GmbH. Rechtsform Hauptsitz: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Hauptsitz: Ried im Innkreis (A). Statuten Hauptsitz: 07.10.2000. Handelsregistereintragung Hauptsitz: 09.11.2000. Zweck Hauptsitz: Erzeugung und Handel mit landwirtschaftlichen Produkten, die nach Maharishi-vedisch-biologischen Gesichtspunkten produziert werden; Verrichtung von unterstützenden Dienstleistungen, die mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand im weitesten Sinne in Verbindung stehen, Aufnahme und Vergabe von Darlehen, Handel mit Waren aller Art und Beteiligung an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art sowie die Übernahme der Geschäftsführung an diesen. Kapital Hauptsitz: EUR 35'000.—. Eingetragene Personen: Mölk, Engratia, österreichische Staatsangehörige, in Innsbruck (A) mit einer Stammeinlage von EUR 20'000.—, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift; Horvath, Janet Ilona Rosalind, britische Staatsangehörige, in Woodbride (GB) mit einer Stammeinlage von EUR 5'000.—, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung; Klein, Anna-Maria Katharina, deutsche Staatsangehörige, in Valkenburg (NL) mit einer Stammeinlage von EUR 5'000.—, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung; Moura, Ana Cristina, brasilianische Staatsangehörige, in Valkenburg (NL) mit einer Stammeinlage von EUR 5'000.—, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung; Odermatt-Haupt, Käthi, von Dallenwil, in Seelisberg, Leiterin der Zweigniederlassung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ammann, Beatrice, von Urnäsch, in Seelisberg, Leiterin der Zweigniederlassung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fiernow, Helga, deutsche Staatsangehörige, in Heibloem (NL), Leiterin der Zweigniederlassung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

22. Oktober 2002

Sisag, in Schattdorf, Herstellung von sicherheitsgerichteter Hard- und Software für Seilbahnen und Industrie, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 183 vom 21. 09. 2001, S. 7361). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Megert, Erich, von Wattenwil, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Delegierter]; Barth, Alfred, von Gebenstorf, in Oftringen, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Altdorf, 1. November 2002

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Altdorf, vertreten durch Gemeinderat

Bauvorhaben: Rasenspielfläche mit Ballfangnetz

Bauplatz: Areal Schulhaus St. Karl, Parzelle 542

Bauherrschaft: Feldli Immobilien GmbH, Seedorferstrasse 50, Altdorf

Bauvorhaben: Anbau Container

Bauplatz: Seedorferstrasse 50, Parzelle 1221

Bauherrschaft: Planzer Franz, Eggberge, Altdorf

Bauvorhaben: Wohnhaus (Ersatzneubau)

Bauplatz: Eggberge, Parzelle 2041

Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Attinghausen

Bauherrschaft: Tresch-Scheiber Konrad und Irene, Schweinsberggasse 6, Attinghausen

Bauvorhaben: Stallneubau

Bauplatz: Schweinsberg, Parzelle 68

Bemerkungen: profiliert

Bürglen

Bauherrschaft: Müller-Arnold Joseph und Verena, Niederrieden 2, Bürglen

Bauvorhaben: Neubau Gartenhaus

Bauplatz: Niederrieden 2, Parzelle 510

Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Muheim-Gisler Paul, Breitengasse 8, Bürglen

Bauvorhaben: teilweise Umnutzung Gewerbegebäude als Lager/Magazin

Bauplatz: Schächenrütli, Parzelle 423

Bemerkungen: Keine äusseren baulichen Veränderungen

Baute ausserhalb der Bauzone

Bauherrschaft: Schuler-Bissig Nikolaus und Eveline, Feldgasse 21, Bürglen

Bauvorhaben: Einbau Dachlukarne und Montage Sonnenkollektoranlage

Bauplatz: Feldgasse 21, Parzelle 386

Bemerkungen: profiliert

Flüelen

Bauherrschaft: Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, Schattdorf

Bauvorhaben: Neubau Doppelfamilienhaus

Bauplatz: Obermattli 2a und 2b, Parzelle 605 und 606

Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

Bauherrschaft: M. Gwerder AG, Umfahrungsstrasse 7/9, Schattdorf
Bauvorhaben: Terrassenverglasung im Dachgeschoss (Wintergarten)
Bauplatz: Umfahrungsstrasse 9, Parzelle 1303
Bemerkungen: Profile auf Verlangen

Bauherrschaft: Riedl-Mathys Herbert, Gotthardstrasse 62, Schattdorf
Bauvorhaben: Sitzplatzverglasung (Wintergarten)
Bauplatz: Gotthardstrasse 62, Parzelle 234
Bemerkungen: bereits ausgeführt

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidentium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Bau-einsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.

b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 1. November 2002

OFFENE STELLEN

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION URI

Zufolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers ist auf das Schuljahr 2003/04 an der Kantonalen Mittelschule Uri folgende Stelle neu zu besetzen.

Prorektor/Prorektorin Gymnasium

Ihre Aufgaben: Organisatorische Führung des Schulbetriebes, Unterricht (Teilpensum), Beratung von Studierenden, Herstellung von Elternkontakten, Aufnahme-, Promotions- und Dispensationswesen

Ihr Angebot: Hochschulabschluss mit Mittelschullehrerdiplom, Unterrichtserfahrung auf der Gymnasialstufe, Organisationstalent, Kommunikations- und Führungsfähigkeiten

Unser Angebot: Grosser Gestaltungsspielraum für eigene Initiative, Führungsarbeit im Team, bestehend aus Rektor und zwei Prorektoren, Anstellungsbedingungen gemäss Personalverordnung des Kantons Uri, entsprechend der Funktion, Wohnsitz im Einzugsbereich der Schule erwünscht
Stellenantritt: 1. August 2003 oder nach Vereinbarung

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 30. November 2002 an die Bildungs- und Kulturdirektion Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf zu richten. Für allfällige Fragen stehen Ihnen Dr. Josef Arnold, Rektor oder lic. phil. Felix Aschwanden, Prorektor Gymnasium, Tel. 041 870 22 42 zur Verfügung.

Altdorf, 1. November 2002

Kantonale Mittelschule Uri, Altdorf

GERICHTLICHER TEIL

RECHTSAUSKUNFT

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft ist am Donnerstag, 7. November 2002, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Angela Dillier, Spitalplatz 6, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 94 44

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

STATUT
der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Statut)
(vom 13. September 2002)

10.2918

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz,
gestützt auf Artikel 15 Absatz 1j des Konkordats über die Pädagogische
Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat) vom 15. Dezember 2000,

beschliesst:

I. AUFTRAG DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE ZENTRALSCHWEIZ

Artikel 1 Kompetenzbereich Ausbildung

Der Kompetenzbereich Ausbildung umfasst die Grundausbildungsgänge sowie die Zusatzausbildungen zur Ausweitung der Unterrichtsberechtigung.

Artikel 2 Kompetenzbereich Weiterbildung/Zusatzausbildungen

¹ Der Kompetenzbereich Weiterbildung/Zusatzausbildungen umfasst insbesondere Angebote im Bereich der Berufseinführung, der Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen, der Zusatzausbildungen im Bereich der Schulischen Heilpädagogik sowie der Zusatzausbildungen für Kader- und Spezialfunktionen.

² Der Konkordatsrat regelt die Organisation des Kompetenzbereichs Weiterbildung/Zusatzausbildungen in einer Verordnung.

³ Umfang und Inhalt des Angebots im Kompetenzbereich Weiterbildung/Zusatzausbildungen werden, soweit es Lehrpersonen aus allen Konkordatskantonen offen steht, vom Konkordatsrat im Rahmen eines Leistungsauftrags umschrieben. Eine allfällige Kostenbeteiligung der Teilnehmenden wird im Rahmen des Leistungsauftrags festgelegt. Gegen Abgeltung können die Teilschulen weitere Weiterbildungsangebote für einzelne Kantone oder Dritte erbringen.

Artikel 3 Kompetenzbereich Forschung/Entwicklung/Dienstleistungen

¹ Der Kompetenzbereich Forschung/Entwicklung/Dienstleistungen umfasst die berufsfeldbezogene angewandte Forschung und Entwicklung sowie die Erbringung von Dienstleistungen für die Region, einzelne Kantone, Schulträger, Lehrpersonen und Dritte.

² Der Konkordatsrat regelt die Organisation des Kompetenzbereichs Forschung/Entwicklung/Dienstleistungen in einer Verordnung.

³ Umfang und Inhalt des Angebots im Kompetenzbereich Forschung/Entwicklung/Dienstleistungen zugunsten der Bildungsregion Zentralschweiz werden von der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz festgelegt. Darüber hinaus können die Teilschulen gegen entsprechende Abgeltung Angebote für einzelne Kantone oder Dritte erbringen.

Artikel 4 Mobilität

Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz fördert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen aus dem In- und Ausland.

Artikel 5 Controlling

Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz stellt ein stufengerechtes Controlling sicher.

Artikel 6 Qualitätsmanagement

¹ Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz sorgt für die Planung, Steuerung, Evaluation und Dokumentation der Qualität bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags.

² Das Qualitätsmanagement orientiert sich an international anerkannten Massstäben.

II. ORGANISATION

Artikel 7 Konkordatsrat

¹ Der Konkordatsrat nimmt als oberste vollziehende Konkordatsbehörde und als strategisches Führungsorgan die im Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz festgelegten Aufgaben wahr.

² Er regelt seinen Geschäftsablauf in einem Organisationsreglement.

Artikel 8 Direktion

Die Aufgaben der Direktion werden von der Direktorin beziehungsweise dem Direktor oder der Direktionskonferenz wahrgenommen.

Artikel 9 Direktorin oder Direktor

¹ Der Direktorin oder dem Direktor obliegen die operative Leitung der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz sowie die Leitung der Direktion und der Zentralen Dienste. Er plant und fördert die Entwicklung der Gesamteinstitution und die partnerschaftliche Zusammenarbeit ihrer Teilschulen. Er sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die Wettbewerbsfähigkeit der Gesamteinstitution und der drei Teilschulen.

² Sie oder er hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen sowie die damit verbundenen Antrags- und Weisungsrechte:

- a) die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz im Rahmen des Rechts, ihres Leitbildes sowie der Strategie und der Leistungsaufträge des Konkordatsrats sowie der verfügbaren finanziellen Mittel zu leiten;
- b) die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz nach aussen zu vertreten und die interne und externe Kommunikation sicherzustellen;
- c) den Entwicklungs- und Finanzplan der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz zu Händen des Konkordatsrats auszuarbeiten und nach der Genehmigung durch den Konkordatsrat umzusetzen;
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Pädagogischen Hochschulen und Institutionen ausserhalb der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz und den Austausch von Wissen und Technologie mit der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Kultur zu fördern;
- e) das Berichts-, das Finanz- und Rechnungswesen der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz zu führen;
- f) ein einheitliches Qualitätsmanagement sicherzustellen;
- g) die Finanzen der Direktion und der zentralen Dienste zu verwalten einschliesslich der Mittel des Risikofonds;
- h) im Rahmen ihres oder seines Zuständigkeitsbereichs Verträge mit anderen Pädagogischen Hochschulen und weiteren Institutionen abzuschliessen;
- i) bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors einer Teilschule der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz beratend mitzuwirken;
- j) die Geschäfte des Konkordatsrates vorzubereiten; er kann dem Konkordatsrat zu Geschäften gemäss Artikel 10 Absatz 3 in Ergänzung oder in Abweichung zu den Anträgen der Direktionskonferenz eigene Anträge stellen;
- k) die Beschlüsse des Konkordatsrats umzusetzen.

³ Der Direktor oder die Direktorin ist für alle Entscheide zuständig, die in die Zuständigkeit der Konkordatsorgane fallen und nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden.

⁴ Der Konkordatsrat kann im Rahmen seiner Budgetkompetenz eine Vizedirektorin oder einen Vizedirektor wählen und ihr oder ihm die Kompetenz zur selbständigen Erledigung von Aufgaben gemäss Absatz 2 übertragen.

Artikel 10 Direktionskonferenz

¹ Die Direktionskonferenz setzt sich aus der Direktorin oder dem Direktor und den Rektorinnen oder Rektoren der Teilschulen zusammen und steht der Direktorin oder dem Direktor als Leitungs- und Koordinationsorgan zur Seite.

² Die Direktionskonferenz wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller Mitglieder; Stellvertretung ist möglich. Die Direktorin oder der Direktor hat den Stichtscheid.

³ Die Direktionskonferenz stellt die inhaltliche Kohärenz der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz in den Tätigkeitsfeldern aller Kompetenzbereiche sicher. Sie sorgt für die gemeinsame Weiterentwicklung der Ausbildungsangebote und fördert die Zusammenarbeit unter den Teilschulen sowie die Koordination ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Antragstellung an den Konkordatsrat betreffend Studienpläne, die Verordnungen über das Lehrpersonal, über die Rechte und Pflichten der Studierenden sowie die Verordnungen über die Studiengänge;
- b) die Antragstellung an den Konkordatsrat betreffend Konkordatspauschalen, Leistungsaufträgen sowie zur Entwicklungs- und Finanzplanung;
- c) die Verabschiedung der konsolidierten Jahresrechnung der PHZ zuhanden des Konkordatsrats;
- d) Beschlüsse zur Personalpolitik, zur Koordination der Personalgewinnung und des Personaleinsatzes sowie zur Weiterbildung des Hochschulpersonals;
- e) die Überwachung des Qualitätsmanagements;
- f) die Einsetzung und Mandatierung teilschulenübergreifender Arbeitsgruppen.

Artikel 11 Zentrale Dienste

¹ Die Zentralen Dienste erbringen Leistungen, die im Interesse der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz zentral zu erstellen sind. Die den Zentralen Diensten zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der Direktorin oder dem Direktor.

² Die von den Zentralen Diensten zu erbringenden Leistungen umfassen:

- a) Sachbearbeitung und wissenschaftliche Unterstützung für die Direktion;
- b) Dienstleistungen im Bereich Finanzen und Controlling;
- c) Sicherstellung der Informatik-Vernetzung der Direktion und der Teilschulen;
- d) weitere von der Direktorin bzw. dem Direktor zugewiesene Aufgaben.

³ Die Direktionen der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz und der Fachhochschule Zentralschweiz arbeiten im Bereich der Zentralen Dienste zusammen.

⁴ Von den Zentralen Diensten erbrachte Dienstleistungen zu Gunsten des Betriebs der Teilschulen werden den Teilschulen anteilmässig in Rechnung gestellt.

Artikel 12 Rektorate

¹ Für die Organisation der Rektorate der einzelnen Teilschulen der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ist deren Trägerschaft zuständig.

² Die Rektorate sind für die operative Leitung ihrer Teilschule verantwortlich. Sie haben insbesondere:

10.2918

- a) die Organisation von Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen im Rahmen des Leistungsauftrages und des Rechts zu erfüllen;
- b) die Entwicklung der Teilschule im Rahmen der Gesamtschule zu planen und zu fördern;
- c) die Beschlüsse und Weisungen der Direktion umzusetzen;
- d) das Personal ihrer Teilschule im Rahmen ihrer Rechtsgrundlagen anzustellen, zu führen und zu fördern;
- e) sicherzustellen, dass sich das Hochschulpersonal weiterbildet;
- f) das Qualitätsmanagement ihrer Teilschule zu führen;
- g) die interne und externe Kommunikation im Rahmen der Gesamtkonzeption der Kommunikation sicherzustellen;
- h) die Zusammenarbeit mit anderen Teilschulen und Hochschulen im Rahmen des Leistungsauftrages zu fördern;
- i) den Kontakt und den Erfahrungsaustausch mit den Abnehmerkreisen ihrer Teilschule zu fördern.

Artikel 13 Koordinationskonferenzen

Für die Kompetenzbereiche Ausbildung, Weiterbildung/Zusatzausbildungen sowie Forschung/Entwicklung/Dienstleistungen wird je eine Koordinationskonferenz eingesetzt. Diese Konferenzen setzen sich zusammen aus den für den entsprechenden Aufgabenbereich Verantwortlichen der drei Teilschulen sowie einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Direktion. Die Direktionskonferenz bestimmt die Vorsitzenden der Koordinationskonferenzen und legt ihren Aufgabenbereich fest.

Artikel 14 Beirat

¹ Der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz steht ein vom Konkordatsrat eingesetzter Beirat zur Seite, welcher die Schule in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, namentlich in Bezug auf das Leistungsangebot der Hochschule und dessen bedarfsgerechte Weiterentwicklung, fachkompetent begleiten und unterstützen.

² Er ist zu konsultieren zu allen grundlegenden Fragen der strategischen und inhaltlichen Ausrichtung der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz.

III. ANGEHÖRIGE DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE ZENTRAL-SCHWEIZ

1. Personal

Artikel 15 Grundsatz

¹ Das Personal der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz setzt sich aus den Mitgliedern der Direktion, dem Lehrpersonal, den wissenschaftli-

chen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Assistierenden sowie dem technischen und administrativen Personal zusammen.

² Die Mitarbeiter- und Leistungsplanung und deren Veränderungen sind Bestandteil der jährlichen Personalkostenbudgetierung.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Teilschule können im Einvernehmen mit ihrer Rektorin oder ihrem Rektor zur Erfüllung teilschulübergreifender Aufgaben oder zum Unterricht an einer anderen Teilschule verpflichtet werden.

Artikel 16 Lehr- und Forschungsfreiheit

Die Dozierenden und das wissenschaftliche Personal verfügen im Rahmen des Leitbilds, der Studienpläne und des Leistungsauftrags über die Freiheit in Lehre, Forschung und Entwicklung.

Artikel 17 Professorentitel

¹ Der Konkordatsrat kann Dozierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Antrag der Direktionskonferenz den Titel einer Professorin oder eines Professors verleihen.

² Er regelt die Voraussetzungen für die Erlangung, den Entzug und das Erlöschen des Titels sowie das Verfahren für dessen Verleihung in einem Reglement.

2. Studierende

Artikel 18 Immatrikulation

¹ Studierende werden vom Rektorat einer Teilschule immatrikuliert, wenn sie die in der entsprechenden Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

² Die Immatrikulation an einer Teilschule gilt gleichzeitig als Immatrikulation an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz.

Artikel 19 Exmatrikulation

¹ Studierende, welche eine Teilschule verlassen, haben sich durch das entsprechende Rektorat exmatrikulieren zu lassen.

² Studierende können durch eine Teilschule exmatrikuliert werden, wenn sie die Bedingungen der Studien- und Prüfungsordnung nicht erfüllen oder schwer wiegend gegen die Ordnung der entsprechenden Hochschule verstossen haben.

Artikel 20 Information und Mitwirkung

¹ Die Studierenden sind durch ihre Hochschule über Fragen der Aus- und Weiterbildung zu informieren.

² Sie können zur Mitwirkung in den inhaltlichen und lernorganisatorischen Angelegenheiten der Hochschule, der sie angehören, und bei der Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschule beigezogen werden.

Artikel 21 Studiengebühren

Die Studiengebühren werden vom Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz festgelegt.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 22 Gleichstellung der Geschlechter

¹ Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz und ihre Teilschulen fördern die Gleichstellung der Geschlechter.

² Sie streben eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in allen Funktionen und in allen Gremien an.

Artikel 23 Information und Mitwirkung

¹ Die Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz sind in ihrem Aufgabenbereich über die Belange der Pädagogischen Hochschule sach- und zeitgerecht zu informieren.

² Sie wirken in den Organen und den Gremien der Hochschule, denen sie angehören oder in die sie gewählt wurden, mit. Sie können die Schule in ihrem Aufgabenbereich in nationalen oder internationalen Gremien vertreten.

³ Beim Erlass und beim Vollzug von Regelungen ist dem Recht auf Information und Mitwirkung Rechnung zu tragen.

IV. FINANZIERUNG, ENTWICKLUNGS- UND FINANZPLANUNG

Artikel 24 Grundsatz

¹ Die Entwicklungs- und Finanzplanung der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ist eine gemeinsame Aufgabe des Konkordatsrates, der Direktion und der Teilschulen der Pädagogischen Hochschule.

² Sie basiert auf dem Leitbild und der Strategie der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz sowie auf den Zielvorgaben des Konkordatsrates und folgt dem Grundsatz der rollenden Planung.

³ Die Angebote der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz haben dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu genügen. Sie sind effizient und wirkungsorientiert zu erstellen.

Artikel 25 Leistungsaufträge

¹ Gestützt auf den mehrjährigen Entwicklungs- und Finanzplan erteilt der Konkordatsrat für die Direktion und die Teilschulen Leistungsaufträge.

² Die Leistungsaufträge enthalten überprüfbare qualitative und quantitative Ziele und Massnahmen.

³ Die Leistungsaufträge für die Teilschulen werden den Standortkantonen erteilt.

Artikel 26 Kostenabgeltungs-Pauschale

¹ Die im PHZ-Konkordat geregelte Kostenabgeltungs-Pauschale dient als Finanzierungsinstrument. Sie wird periodisch und im Voraus festgelegt als Studiengangspauschale pro Studierende oder Studierenden.

² Die Kostenabgeltungs-Pauschale wird ausnahmsweise angepasst, wenn übergeordnetes Recht geändert wird und diese Änderungen für die Berechnung der Kostenabgeltungs-Pauschale von wesentlicher Bedeutung sind.

³ Die Anpassung der Kostenabgeltungs-Pauschale obliegt dem Konkordatsrat.

Artikel 27 Finanzierung von betrieblichen Investitionen

¹ Zur Finanzierung der betrieblichen Investitionen wird in die Kostenabgeltungs-Pauschale ein Betrag einbezogen, welcher die aufgrund der Investitionsplanung nötigen Abschreibungen und Zinskosten deckt. Die Verwendung dieser Mittel für den vorgesehenen Zweck ist in der Rechnung auszuweisen. Allfällige Überschüsse sind in zweckgebundene Rückstellungen einzulegen, die ausschliesslich zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen verwendet werden dürfen.

² Die Investitionsplanung ist Bestandteil der jährlichen Budgetierung jeder Teilschule.

Artikel 28 Raumkosten

¹ Befindet sich eine Teilschule in einem Gebäude, das einem Konkordatskanton oder einer privaten Trägerschaft gehört, ist ein Mietpreis festzulegen, der dem Realwert entspricht. Dabei sind die durch den Bund und die übrigen Konkordatskantone, bei den privaten Trägerschaften alle Konkordatskantone, an den Bau des Gebäudes geleisteten Beiträge abzuziehen.

² Anzurechnen sind in beiden Fällen die kalkulatorischen Abschreibungen, die Zinskosten für die bauliche Erneuerung und übrige Kosten, für die der Eigentümer üblicherweise aufkommen muss. Der kleine bauliche Unterhalt der Liegenschaft ist Teil der Betriebskosten jeder Teilschule.

³ Wertvermehrende Investitionen, insbesondere Erweiterungsinvestitionen, sind vom Eigentümer nach Massgabe seines Rechts zu finanzieren und bei der Festlegung des Mietpreises zu berücksichtigen.

⁴ Ist eine Teilschule in einem Gebäude eingemietet, das Dritten gehört, wird der zu entrichtende effektive Mietpreis berücksichtigt, sofern er marktüblich ist.

Artikel 29 Finanzierung von Forschung und Entwicklung

¹ Die Grundfinanzierung von Forschung und Entwicklung ist Teil der Kostenabgeltungs-Pauschale. Sie dient der Finanzierung einer Tätigkeit im Bereich Forschung und Entwicklung, welche von der Pädagogischen Hochschule im Rahmen eines Konzepts selber geplant und verantwortet wird. Die Höhe der Grundfinanzierung wird vom Konkordatsrat im Rahmen der Leistungsvereinbarung festgelegt.

² Im Übrigen sind die Kosten für die Tätigkeit im Bereich Forschung und Entwicklung von den Auftraggebern nach den Bestimmungen von Artikel 20 Absatz 2 und 3 des PHZ-Konkordats zu tragen.

Artikel 30 Risikozuschlag

¹ Die Direktorin oder der Direktor legt den in der Kostenabgeltungs-Pauschale enthaltenen Risikozuschlag in einen zweckgebundenen Risikofonds ein.

² Die entsprechenden Mittel sind zweckgebunden für den Ausgleich des Risikos schwankender Studierendenzahlen oder ausnahmsweise anderer durch die Teilschulen nicht beeinflussbarer Einnahmen- oder Ausgabenentwicklungen zu verwenden, sofern keine Rückstellungen gemäss Artikel 31 zur Verfügung stehen.

³ Die Höhe des Risikozuschlags legt der Konkordatsrat im Rahmen der Leistungsvereinbarung fest.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor verfügt über die Mittel für den Risikoausgleich im Rahmen der vom Konkordatsrat genehmigten Richtlinien.

Artikel 31 Überschuss

¹ Ein allfällig von einer Teilschule in der Jahresrechnung ausgewiesener Überschuss wird nach den folgenden Grundsätzen verwendet:

- a) Bis zur Höhe einer vom Standortkanton geleisteten Ergänzungspauschale gemäss Artikel 21 Absatz 2 des PHZ-Konkordats regelt der Standortkanton die Verwendung eines allfälligen Überschusses in der Jahresrechnung. Massgebend für die Abgrenzung zu Überschüssen gemäss lit. b ist der Durchschnitt der letzten drei Jahresabschlüsse.
- b) Weist eine Teilschule in der Jahresrechnung einen Überschuss aus, ohne eine Ergänzungspauschale zu beziehen, oder einen Überschuss, der die Ergänzungspauschale übersteigt, so ist dieser zur Verwendung im Rahmen des Leistungsauftrags durch die Teilschule in zweckgebundene Rückstellungen einzulegen.
- c) Übersteigt der Bestand der Rückstellungen 30 % der jährlichen Betriebskosten, sind darüber hinausgehende Überschüsse der Direktion zurückzuerstatten und von dieser für die Reduktion der Kostenabgeltungs-Pauschale einzusetzen.

² Weist eine Teilschule in der Jahresrechnung einen Überschuss aus, weil nicht alle im Leistungsauftrag festgelegten Ziele erreicht wurden, ist der aus diesem Grund erzielte Überschuss der Direktorin oder dem Direktor zu Handen einer separaten Rückstellung zurückzuerstatten.

Artikel 32 Verlust

Weist eine Teilschule in der Jahresrechnung einen Fehlbetrag auf, der nicht aus den Rückstellungen gemäss Artikel 31 oder dem Risikofonds gedeckt werden kann, so ist dieser auf die nächste Periode vorzutragen. Der Konkor-

datsrat regelt über die Direktorin oder den Direktor die Abtragung des Fehlbetrags einer Teilschule.

Artikel 33 Drittmittel und Dienstleistungen

Die finanzielle Unterstützung der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz durch Dritte sowie die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten Dritter dürfen die Freiheit von Lehre und Forschung nicht beeinträchtigen.

Artikel 34 Berichterstattung

¹ Die Direktorin oder der Direktor und die Teilschulen erstatten dem Konkordatsrat über die Erreichung der Ziele und die dafür verwendeten Mittel jährlich einen Tätigkeitsbericht und nach Ablauf der Leistungsauftragsperiode einen Leistungsbericht.

² Der Leistungsbericht gibt Auskunft über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung und die hierfür getroffenen Massnahmen.

Artikel 35 Modalitäten der Rechnungsstellung

¹ Den Konkordatskantonen werden nach Massgabe der Kostenabgeltungspauschale pro Studiengang und Anzahl der Studierenden mit Wohnsitz im jeweiligen Kanton jährlich drei Teilrechnungen gestellt. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Die Termine für die Ermittlung der Studierendenzahlen, auf die sich die Teilrechnungen abstützen, richten sich nach den Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV).

³ Die Zahlungsfristen betragen für die ersten zwei Teilrechnungen 60 Tage, für die Schlussabrechnung 30 Tage ab Rechnungsstellung.

⁴ Der Wohnsitz wird nach den Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) festgelegt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36 Inkrafttreten

Das Statut tritt auf den 1. Oktober 2002 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 13. September 2002

Im Namen des Konkordatsrates
Der Präsident: Dr. Ulrich Fässler
Der Sekretär: Dr. Christoph Mylaeus-Renggli

**AUFNAHMEREGLAMENT
der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Aufnahmereglement)**

10.2920

(vom 13. September 2002)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz,

gestützt auf Artikel 10 des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat) vom 15. Dezember 2000 sowie auf das Statut der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Statut) vom 13. September 2002,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Verfahren, Kriterien und Zuständigkeiten für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Grundausbildungen an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz.

² Ein Aufnahmeentscheid berechtigt grundsätzlich zum Studium an allen Teilschulen der PHZ.

Artikel 2 Aufnahmekommission

¹ Die Direktionskonferenz setzt eine Aufnahmekommission ein, die sich aus Dozierenden der Teilschulen der PHZ und einer angemessenen Vertretung der Abgeberschulen zusammensetzt.

² Die Aufnahmekommission ist zuständig für die gemeinsame Planung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens an allen Teilschulen der PHZ. Sie entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 3 Termine und Fristen

Die Direktion legt auf Antrag der Aufnahmekommission die Termine für die Anmeldung zum Studium, für die Anmeldung zur Eintrittsprüfung sowie für die Durchführung der Eintrittsprüfung fest und publiziert sie in allen Konkordatskantonen.

Artikel 4 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Direktion koordiniert die Information der Öffentlichkeit über die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren.

² Sie sorgt für regelmässige Information der Absolventinnen und Absolventen der Abgeberschulen.

³ Jährlich werden mindestens drei Informationsveranstaltungen zum Aufnahmeverfahren zur PHZ durchgeführt. Die Informationsveranstaltungen werden im Einzugsgebiet der PHZ dezentral durchgeführt und entsprechend öffentlich angekündigt.

Artikel 5 Anmeldung

¹ Die Anmeldung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ist an das Rektorat einer der Teilschulen zu richten.

² Die Anmeldung erfolgt mit dem ordentlichen Anmeldeformular. Beizulegen sind:

- ein Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des bisherigen Bildungsgangs und der beruflichen Tätigkeiten;
- ein Dossier mit den Nachweisen über erworbene Qualifikationen.

³ In begründeten Fällen kann ein ärztliches Zeugnis angefordert werden.

Artikel 6 Voraussetzungen für die Aufnahme

¹ Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe setzt eine gymnasiale Maturität oder ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkanntes Lehrdiplom voraus.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die über

- eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität,
- ein Diplom einer anerkannten dreijährigen Diplom- oder Handelsdiplommittelschule oder
- einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung verfügen, werden zur Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe zugelassen, sofern sie ein erweitertes Aufnahmeverfahren gemäss Artikel 7 bis 11 bestehen.

³ Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I setzt eine gymnasiale Maturität oder ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkanntes Lehrdiplom voraus, das an einer Hochschule erworben wurde.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, die über

- eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität,
- ein Diplom einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule,
- ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkanntes Lehrdiplom, das nicht an einer Hochschule erworben wurde, oder
- einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung verfügen, werden zur Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I zugelassen, sofern sie ein erweitertes Aufnahmeverfahren gemäss Artikel 7 bis 11 bestehen.

II. ERWEITERTES AUFNAHMEVERFAHREN

Artikel 7 Ablauf des Aufnahmeverfahrens

Das Aufnahmeverfahren umfasst:

- ein Beratungs- und Zuweisungsgespräch zur Abklärung der Vorleistungen und der Massnahmen zur Ergänzung der Allgemeinbildung;
- den Besuch der im Zuweisungsentscheid festgelegten Vorbereitungsmodule bzw. -kurse,
- eine Eintrittsprüfung.

Artikel 8 Beratungs- und Zuweisungsgespräch

¹ Mit allen Bewerberinnen und Bewerbern ohne gymnasiale Maturität wird ein Beratungs- und Zuweisungsgespräch durchgeführt. Es wird von Mitgliedern der Aufnahmekommission geleitet.

² Im Beratungs- und Zuweisungsgespräch werden die individuellen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber an Hand der Anmeldeunterlagen und unter Berücksichtigung des vorläufigen Stufenentscheids besprochen sowie Massnahmen zur Ergänzung der Allgemeinbildung geklärt.

³ Aufgrund dieses Gesprächs wird den Bewerberinnen und Bewerbern ein Zuweisungsentscheid ausgestellt. Im Zuweisungsentscheid wird festgehalten,

- in welchen Fachbereichen die aufgrund der Vorbildung ausgewiesenen Kompetenzen für die Aufnahme anerkannt werden;
- in welchen Fachbereichen eine Eintrittsprüfung zu absolvieren ist;
- in welcher Form die Vorbereitung auf die Eintrittsprüfung geschehen soll.

⁴ Die Aufnahmekommission erlässt verbindliche Richtlinien über die Anerkennung der Vorleistungen in einzelnen Fachbereichen.

Artikel 9 Vorbereitungskurse

¹ Die Vorbereitung auf die Eintrittsprüfung liegt in der Verantwortung der Bewerberin oder des Bewerbers.

² Die Direktion sorgt für die Durchführung von Vorbereitungskursen. Sie arbeitet dabei nach Bedarf mit geeigneten Schulen zusammen.

Artikel 10 Gegenstand der Eintrittsprüfung

¹ Die Eintrittsprüfung beinhaltet verpflichtend für alle Bewerberinnen und Bewerber die Überprüfung der Kenntnisse in den Fachbereichen Deutsch und Mathematik.

² Sie beinhaltet unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vorleistungen eine Überprüfung der Kenntnisse

- in einer Fremdsprache: Französisch oder Englisch;
- in den Fachbereichen Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften;
- in zwei Bereichen aus den Fachbereichen Gestaltung, Musik, Bewegung und Sport.

³ Überprüft wird, ob der Stand der Allgemeinbildung den Voraussetzungen für eine erfolgreiche Absolvierung der angestrebten Diplombildung entspricht.

⁴ Die Eintrittsprüfung ist in allen Fachbereichen, die im Zuweisungsentscheid festgehalten sind, in demselben Jahr durchzuführen. Vorbehalten bleibt die Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung.

Artikel 11 Bestehen der Eintrittsprüfung

¹ Das Aufnahmeverfahren gilt als bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern, die im Zuweisungsentscheid festgelegt sind, mindestens genügende Ergebnisse erreicht werden.

² Die Eintrittsprüfung kann in den Fachbereichen, in denen sie nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

III. AUFNAHMEENTSCHEID

Artikel 12 Gültigkeit des Aufnahmeentscheids

¹ Der Aufnahmeentscheid berechtigt zum Eintritt in das Grundstudium.

² Soweit der im Aufnahmeverfahren ausgewiesene Stand der Allgemeinbildung nicht den Anforderungen für eine Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I entspricht, gilt der Aufnahmeentscheid nur für die Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe. Diese Einschränkung der Gültigkeit ist im Aufnahmeentscheid auszuweisen.

³ Diese Studierenden haben die Möglichkeit, bis zum Abschluss des Grundstudienjahres einen ergänzenden Leistungsnachweis zu erbringen, der ihnen den Zugang zur Ausbildung für die Sekundarstufe I ermöglicht.

Artikel 13 Immatrikulation an einer Teilschule

¹ Der Aufnahmeentscheid berechtigt grundsätzlich zur Immatrikulation an allen Teilschulen der PHZ.

² Mit der Anmeldung zum Studium an der PHZ geben die Studierenden an, an welcher Teilschule sie sich immatrikulieren wollen.

³ Melden sich an einer Teilschule mehr Studierende an, als dort Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Direktion auf Antrag der betroffenen Teilschule eine Zuweisung zu einer anderen Teilschule verfügen. Die Auswahl der umzuteilenden Studierenden erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

- Alle neu eintretenden Studierenden der betroffenen Teilschule werden über die Notwendigkeit einer Umteilung informiert und zu einem freiwilligen Wechsel aufgefordert.
- Melden sich nicht genügend Freiwillige, werden jene einer andern Teilschule zugeteilt, für die eine Umverteilung verkehrstechnisch zumutbar ist.

IV. RECHTSMITTEL

Artikel 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (VRG) beim Bildungsdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 13. September 2002

Im Namen des Konkordatsrates

Der Präsident: Dr. Ulrich Fässler

Der Sekretär: Dr. Christoph Mylaeus-Renggli

(vom 22. Oktober 2002)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 34 der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung¹⁾,
beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND**

Artikel 1

Dieses Reglement vollzieht die Kantonale Landwirtschaftsverordnung¹⁾ und das Bundesrecht im Bereich der Landwirtschaft.

2. Kapitel: **PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ**

1. Abschnitt: **Beiträge an innovative Projekte**

Artikel 2 Voraussetzungen

¹ Der Kanton kann Beiträge an innovative Projekte leisten, wenn eine angemessene Selbsthilfe gewährleistet ist und das Vorhaben:

- a) die Wettbewerbsfähigkeit fördert;
- b) zur Steigerung der Wertschöpfung beiträgt oder einen beispielhaften Beitrag zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes leistet;
- c) auf Innovation oder Diversifikation ausgerichtet ist, die Impulse mit Vorbildcharakter für andere Betriebe geben können;
- d) den regionalwirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

¹⁾ RB 60.1111

60.1113

² Beiträge an innovative Projekte werden erst geleistet, wenn die Möglichkeiten zur Unterstützung des Vorhabens durch Investitionskredite nach dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft¹⁾ und durch Beiträge nach dem Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete²⁾ ausgeschöpft sind.

Artikel 3 Beitragshöhe

¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach den ungedeckten Kosten, der Breitenwirkung und der regionalen Bedeutung des Vorhabens sowie nach der Übereinstimmung mit den Zielen der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung³⁾.

² Für gemeinschaftliche Projekte werden höhere Beiträge ausgerichtet als für einzelbetriebliche Vorhaben.

Artikel 4 Beitragsgesuch

Das Beitragsgesuch hat Auskunft zu geben über:

- a) die Trägerschaft;
- b) die Art und Zielsetzung des Vorhabens;
- c) den geplanten Kostenaufwand (Investitions- und Betriebskosten);
- d) die Finanzierung;
- e) den Zeitplan.

Artikel 5 Entscheid und Verwirklichung des Vorhabens

¹ Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

² Vor dem Entscheid darf das Vorhaben weder ausgeführt noch dürfen darauf ausgerichtete Investitionen getätigt werden.

2. Abschnitt: **Beiträge an besonders umwelt- und tiergerechte Bewirtschaftungsmethoden**

Artikel 6 Voraussetzung

¹ Der Kanton kann Bewirtschaftern und Bewirtschaftnerinnen, die bereit sind, ihren Betrieb ganz oder teilweise auf Biolandbau umzustellen, flächenbezogene Umstellungsbeiträge gewähren.

² Vorausgesetzt ist, dass die Bewirtschaftler und Bewirtschaftnerinnen die Bedingungen nach Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV)⁴⁾ erfüllen.

¹⁾ SR 910.1

²⁾ SR 901.1

³⁾ RB 60.1111

⁴⁾ SR 910.13

Artikel 7 Beitragshöhe

Die Umstellungsbeiträge betragen je Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche jährlich 200 Franken. Sie werden für zwei aufeinander folgende Umstellungsjahre gewährt.

3. Abschnitt: Tierzucht**Artikel 8** Kantonale Viehausstellungen

¹ Der Kanton kann Zuchtverbänden, die kantonale Viehausstellungen organisieren, einen Beitrag gewähren. Hiefür schliesst die Volkswirtschaftsdirektion mit den Zuchtverbänden eine Leistungsvereinbarung ab.

² Das Amt für Landwirtschaft kann Teilaufgaben im Zusammenhang mit den kantonalen Viehausstellungen übernehmen.

Artikel 9 Andere Viehschauen

Der Kanton kann weitere Viehschauen, Leistungsschauen, Tieraussstellungen, Ausstellungsmärkte und ähnliche Veranstaltungen mit einem Beitrag unterstützen.

Artikel 10 Förderungsmassnahmen nach Bundesrecht

Die Beiträge des Kantons an die Tierzuchtförderung, insbesondere an die Herdebuchführung, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, richten sich nach der Tierzuchtverordnung¹.

Artikel 11 Andere Förderungsmassnahmen

Der Kanton kann Projekte, die im Dienste der Zuchtförderung stehen, sowie Veranstaltungen und weitere Massnahmen, die der Belehrung und Orientierung über die Tierzucht dienen, mit einem Beitrag unterstützen, soweit diese nicht selbsttragend durchgeführt werden können.

4. Abschnitt: Qualitätsförderung**Artikel 12** Kontroll- und Inspektionsdienst

¹ Der Kanton kann den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Inspektionsdienst (MIBD) im Sinne der Milchqualitätsverordnung² gemeinsam mit anderen Zentralschweizer Kantonen führen.

¹) SR 916.310

²) SR 916.351.0

60.1113

² Zu diesem Zweck schliesst die Volkswirtschaftsdirektion mit den beteiligten Kantonen und Organisationen eine Vereinbarung ab. Der Kanton übernimmt die Kostenanteile, die gemäss Bundesrecht auf ihn entfallen.

³ Der Kanton kann weitere Qualitätssicherungsdienste finanziell unterstützen, wenn das sachlich begründet ist.

Artikel 13 Weitere Massnahmen

Der Kanton kann Bestrebungen zum Schutz der Bezeichnungen von Urner Qualitätsprodukten, insbesondere Ursprungsbezeichnungen und regionale Herkunftsbezeichnungen, unterstützen.

5. Abschnitt: **Absatzförderung**

Artikel 14 Absatzveranstaltungen

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion kann im Rahmen der Schlachtviehverordnung¹⁾ für Schlachtvieh periodisch Schlachtviehmärkte durchführen.

² Der Kanton kann weitere Absatzveranstaltungen, die der Förderung der Viehwirtschaft dienen, personell oder finanziell unterstützen.

Artikel 15 Weitere Massnahmen

¹ Der Kanton kann:

- a) Beiträge nach der Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte²⁾ gewähren;
- b) weitere Projekte und Massnahmen für den Absatz regionaler Produkte unterstützen.

6. Abschnitt: **Tiergesundheitsdienste**

Artikel 16

¹ Der Kanton kann Beiträge gewähren an die vom Bund anerkannten Tiergesundheitsdienste³⁾.

² Er kann Projekte von Organisationen unterstützen mit dem Ziel, die Tierbestände gesundheitlich zu sanieren bzw. zu verbessern.

¹⁾ SR 916.341

²⁾ SR 916.010

³⁾ SR 916.314.1; 916.405.4

7. Abschnitt: **Pflanzenbau und -schutz**

Artikel 17 Fachstelle

¹ Der landwirtschaftliche Beratungsdienst ist die Fachstelle für Pflanzenschutz¹⁾.

² Die Fachstelle erfüllt alle Aufgaben, die das Bundesrecht dem Pflanzenschutzdienst überträgt. Sie hat insbesondere:

- a) das Auftreten und die Verbreitung von gemeingefährlichen Krankheiten und Schädlinge zu überwachen und den zuständigen Bundesstellen zu melden;
- b) die notwendigen Massnahmen anzuordnen und zu vollziehen;
- c) die Anwendung von Erkenntnissen des umweltfreundlichen und biologischen Pflanzenschutzes zu fördern.

8. Abschnitt: **Bewirtschaftung und Pflege von Brachland**

Artikel 18 Duldungspflicht

¹ Wer Brachland im Sinne von Artikel 71 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft²⁾ bewirtschaften oder pflegen will, hat das dem Amt für Landwirtschaft zu beantragen.

² Das Amt für Landwirtschaft hört den Gemeinderat am Ort der gelegenen Sache und die Eigentümerin oder den Eigentümer der betroffenen Fläche an und entscheidet alsdann über das Gesuch.

9. Abschnitt: **Beratung und Weiterbildung**

Artikel 19 Landwirtschaftlicher Beratungsdienst

Der Kanton unterhält einen landwirtschaftlichen Beratungsdienst (LBD). Er ist dem Amt für Landwirtschaft angegliedert.

Artikel 20 Aufgaben

¹ Der landwirtschaftliche Beratungsdienst unterstützt die in der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft Beschäftigten, damit sie ihre berufsbezogenen Probleme lösen und sich den ändernden Verhältnissen anpassen können.

¹⁾ SR 910.1 Art. 150

²⁾ SR 910.1

60.1113

² Er hat insbesondere:

- a) Grundlagen und Daten zu beschaffen;
- b) Information, Auskunft und Dokumentation anzubieten;
- c) Wissenstransfer und berufsbezogene Weiterbildung zu fördern;
- d) innovative Projekte und Prozesse bei der Durchführung zu unterstützen.

Artikel 21 Beratung durch Dritte

¹ Im Rahmen des Voranschlags kann das Amt für Landwirtschaft Dritten für besondere Fälle oder Bereiche im Einzelfall Beratungsaufträge erteilen.

² Aufträge für eine Beratung durch Dritte, die über den Einzelfall hinausgehen, wie für Bio-Betriebe oder für Bauberatungen, erteilt die Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen der bewilligten Kredite.

Artikel 22 Kantonsbeiträge an Buchstellen

¹ Der Kanton kann landwirtschaftliche Buchstellen unterstützen.

² Der Kantonsbeitrag setzt voraus, dass die Buchstellen für Landwirtschaftsbetriebe Buchhaltungsabschlüsse vornimmt und ihnen weitere buchhalterische Dienstleistungen anbietet.

³ Landwirtschaftliche Buchstellen, die Kantonsbeiträge erhalten, sind verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Einkommenssituation in der Urner Landwirtschaft zu erstellen und diese Daten dem Kanton zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Volkswirtschaftsdirektion regelt die Einzelheiten in einer Vereinbarung.

Artikel 23 Kantonsbeiträge an weitere Beratungsinstitutionen

Der Kanton kann weitere Beratungsinstitutionen unterstützen.

3. Kapitel: **STRUKTURVERBESSERUNGSMASSNAHMEN**

1. Abschnitt: **Investitionshilfen**

1. Unterabschnitt: **Strukturleitbild**

Artikel 24

Das Strukturleitbild ist die Grundlage, um Investitionshilfen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen zu gewähren.

2. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 25 Kantonale Investitionshilfen mit Bundesbeteiligung

¹ Die Höhe der Investitionshilfe des Kantons bemisst sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts.

² Einzelbetriebliche Projekte und gemeinschaftliche Massnahmen mit Vorbildcharakter und zukunftsweisenden Neuerungen können mit einem Zuschlag von höchstens zehn Prozent zu den ordentlichen Ansätzen unterstützt werden.

Artikel 26 Kantonale Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung a) Form

Kantonale Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung werden als Baubeiträge oder als Darlehen gewährt.

Artikel 27 b) Baubeiträge

¹ Als beitragsberechtigte Kosten werden anerkannt:

- a) die notwendigen Baumaterialien;
- b) die Transportkosten bei erschwerten Zufahrtsverhältnissen;
- c) die Löhne für notwendige Fremdarbeiten;
- d) weitere Kosten, die in der Regel beim Bauen in Selbsthilfe unvermeidbar sind.

² Der Kanton leistet Baubeiträge von 30 bis 60 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, höchstens aber 60'000 Franken im Einzelfall.

³ Massgeblich sind die finanziellen Verhältnisse der Bauherrschaft. Allfällige Beiträge der Korporationen sind zu berücksichtigen. Die Landwirtschaftskommission kann für einzelne Massnahmenarten pauschale Ansätze festlegen.

Artikel 28 c) Darlehen

Für die Zusicherung von kantonalen Darlehen sind die Bestimmungen, die für Darlehen des Bundes gelten, sinngemäss anwendbar.

Artikel 29 Mindesthöhe einer Investition

Es werden keine Investitionshilfen für Investitionen mit Kosten unter 30 000 Franken gewährt.

Artikel 30 Fonds für Baubeiträge

¹ In ausgewiesenen Härtefällen kann der Kanton zusätzlich zum ordentlichen Baubeitrag einen finanziellen Beitrag aus dem Fonds für Baubeiträge (Fondsbeitrag) gewähren.

60.1113

² Ein Härtefall liegt namentlich vor, wenn die geplante Massnahme einem dringenden Bedürfnis entspricht und ihre Finanzierung trotz staatlicher Investitionshilfe, Beiträgen Dritter und trotz der möglichen Selbsthilfe für den Betrieb eine unzumutbare Belastung bedeutete.

³ Ausnahmsweise kann ein Fondsbeitrag ohne Baubeitrag gewährt werden.

3. Unterabschnitt: V e r f a h r e n

Artikel 31 Gesuch

¹ Wer Investitionshilfe nach diesem Kapitel beansprucht, hat dem Amt für Landwirtschaft ein Gesuch einzureichen, bevor er oder sie die Arbeiten am Projekt beginnt.

² Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) vollständige Angaben auf dem offiziellen Gesuchsformular;
- b) Planstudien, Skizzen oder Vorprojekt;
- c) Projektbeschreibung;
- d) Kostenschätzung;
- e) Betriebsvoranschlag bei einer Investition ab 200 000 Franken sowie bei angespannten finanziellen Verhältnissen;
- f) weitere Unterlagen, die für die Beurteilung des Gesuchs von besonderer Bedeutung sind.

³ Das Amt für Landwirtschaft leitet das Gesuch dem Bund, den Korporationen, den Gemeinden und Dritten weiter, sofern diese das Vorhaben ebenfalls finanziell unterstützen können. Es erstrebt dabei eine Koordination der Gesuchsbehandlung.

Artikel 32 Grundsatz- und Zusicherungsentscheid

¹ Die Landwirtschaftskommission erlässt in der Regel vor der Projektierung einen Grundsatzentscheid über die Anerkennung des Gesuches, bevor sie die Investitionshilfe frankenmässig und mit den einzelnen Bedingungen und Auflagen in einem Zusicherungsentscheid festlegt.

² Mit dem Grundsatzentscheid kann die Landwirtschaftskommission projektspezifische Rahmenbedingungen festlegen, die bei der weiteren Projektierung zu berücksichtigen sind.

³ Im Rahmen des Grundsatzentscheides kann die Landwirtschaftskommission die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigen, den Zusicherungsentscheid im Einzelfall oder generell für bestimmte Massnahmenarten zu treffen.

⁴ Grundsatz- und Zusicherungsentscheide sind anfechtbare Verfügungen.

Artikel 33 Baubeginn

¹ Die Bauherrschaft darf mit den Bauarbeiten erst beginnen, wenn:

- a) das Projekt genehmigt ist;
- b) die Investitionshilfen rechtskräftig zugesichert sind;
- c) die Finanzierung und Tragbarkeit der Massnahme sichergestellt und
- d) die Baubewilligung rechtskräftig ist.

² Das Amt für Landwirtschaft kann ausnahmsweise den vorzeitigen Baubeginn bewilligen, wenn besondere Gründe vorliegen.

Artikel 34 Projektänderungen

Projektänderungen müssen vor der Ausführung vom Amt für Landwirtschaft bewilligt sein. Nicht bewilligte Projektänderungen führen zu einer Kürzung der Investitionshilfe, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, die das Vorgehen der Bauherrschaft rechtfertigen.

Artikel 35 Kontrolle und Abnahme des Werks

¹ Das Amt für Landwirtschaft kontrolliert die projektgemässe Ausführung des Werks.

² Es nimmt das Werk mit einem Schlussprotokoll ab.

Artikel 36 Auszahlung

¹ Nachdem das Amt für Landwirtschaft das Werk abgenommen, als in Ordnung befunden und die Schlussabrechnung geprüft hat, veranlasst es die Auszahlung der Investitionshilfe.

² Im Rahmen der bewilligten Kredite kann die Volkswirtschaftsdirektion, je nach Baufortschritt, Teilzahlungen bis höchstens 80 Prozent der zugesicherten Investitionshilfe auszahlen.

Artikel 37 Anmerkung im Grundbuch und Aufsicht

¹ Das Amt für Landwirtschaft lässt die mit der Investitionshilfe verbundene Unterhalts-, Bewirtschaftungs- und Rückerstattungspflicht sowie das Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot im Grundbuch anmerken. Bei umfassenden Bodenverbesserungen kann eine Erklärung des Werkeigentümers die Anmerkung im Grundbuch ersetzen.

² Es übt die Aufsicht aus über die zweckgebundene Verwendung des Werks sowie über die Unterhalts- und die Bewirtschaftungspflicht.

2. Abschnitt: **Betriebshilfe**

Artikel 38

¹ Für Betriebshilfedarlehen sind die Bestimmungen des Bundes massgebend. Die Betriebshilfe kann für längerfristig existenzfähige Betriebe zur Schuldablösung eingesetzt werden. Die Umschuldung muss tragbar sein.

² Die Gewährung der Betriebshilfe setzt eine betriebswirtschaftliche Buchhaltung voraus.

3. Abschnitt: **Landwirtschaftliche Kreditkasse**

Artikel 39

Unter dem Namen «Landwirtschaftliche Kreditkasse Uri (LKU)» führt der Kanton eine eigene Rechnung. Deren Zweck ist es, die gewährten Darlehen und ihre Rückzahlung buchhalterisch auszuweisen. Der Geldfluss von Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen des Bundes und von solchen des Kantons ist getrennt auszuweisen.

4. Kapitel: **BODENRECHT**

Artikel 40 Rechtsgrundlage

Die Bestimmungen dieses Kapitels vollziehen das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)¹⁾.

Artikel 41 Zuständigkeiten

¹ Das Amt für Landwirtschaft ist die kantonale Fachstelle für das bäuerliche Bodenrecht. Gesuche nach dem BGBB¹⁾ sind dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

² Die Volkswirtschaftsdirektion ist die Bewilligungsbehörde im Sinne des BGBB¹⁾. Sie hat insbesondere:

- a) Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot zu erteilen (Art. 60 BGBB);
- b) Erwerbsbewilligungen zu erteilen (Art. 61 bis 65 BGBB);
- c) Überschreitung der Belastungsgrenze zu bewilligen (Art. 76 BGBB);
- d) Anmerkungen im Grundbuch anzuordnen und anzumelden (Art. 86 BGBB).

¹⁾ SR 211.412.11

³ Die Justizdirektion ist die Aufsichtsbehörde, die Entscheide der Bewilligungsbehörde anfechten kann (Art. 83 Abs. 3 BGG).

⁴ Die Zivilschätzungskommission im Sinne von Artikel 104 EG/ZGB¹⁾ führt die Schätzungen des Ertragswertes durch und genehmigt sie (Art. 87 BGG).

⁵ Die Abteilung Liegenschaftsschätzungen nimmt im Auftrag des Amtes für Landwirtschaft vorläufige Schätzungen im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 BGG²⁾ vor.

⁶ Das Obergericht ist die kantonale Beschwerdebehörde (Art. 88 Abs. 1 BGG).

5. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN, GEBÜHREN UND VERFAHREN**

Artikel 42 Verfassungsmässige Finanzkompetenz

Sämtliche Beiträge und Darlehen nach diesem Reglement unterliegen den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen. Sie werden nur im Rahmen der bewilligten Kredite zugesichert und ausbezahlt.

Artikel 43 Beitragshöhe

Soweit das übergeordnete Recht oder dieses Reglement die Beitragshöhe nicht näher bestimmt, richtet sie sich nach der Bedeutung, die die einzelne Massnahme für die ernerische Landwirtschaft hat.

Artikel 44 Zuständigkeit

Im Rahmen der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung³⁾ und soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, sind zuständig, Beiträge zuzusichern und auszuzahlen:

- a) das Amt für Landwirtschaft: für Beiträge, die nach dem Bundesrecht zwingend vorgesehen sind oder die 5 000 Franken nicht übersteigen;
- b) die Volkswirtschaftsdirektion: für wiederkehrende Beiträge bis 10 000 Franken im Jahr oder für Beiträge im Einzelfall bis 20 000 Franken;
- c) der Regierungsrat: für alle übrigen Beiträge.

Artikel 45 Rechtsanspruch

Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt, hat niemand einen Rechtsanspruch auf Beiträge oder Darlehen nach diesem Reglement.

¹⁾ RB 9.2111

²⁾ SR 211.412.11

³⁾ RB 60.1111

Artikel 46 Gebühren

Die Gebühren für Amtshandlungen nach diesem Reglement richten sich nach der Gebührenverordnung¹⁾ und dem Gebührenreglement²⁾.

Artikel 47 Verfahren

¹ Gesuche um Beiträge oder Darlehen nach diesem Reglement sind dem Amt für Landwirtschaft einzureichen, bevor wesentliche Entscheide zur Verwirklichung der Massnahme getroffen werden.

² Im Übrigen und soweit das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³⁾.

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Reglement vom 23. Dezember 1991 über das landwirtschaftliche Beitragswesen⁴⁾;
- b) das Reglement vom 18. August 1969 über die landwirtschaftliche Betriebsberatung⁵⁾;
- c) das Reglement vom 24. Oktober 1983 über die Förderung der Viehwirtschaft⁶⁾;
- d) das Reglement vom 31. Januar 1983 über die Beitragsleistungen des Kantons an Alp- und Bodenverbesserungen⁷⁾;
- e) das Reglement vom 30. August 1993 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht⁸⁾.

Artikel 49 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 3. April 2001 über die Unterschriftsberechtigung⁹⁾ wird wie folgt geändert:

¹⁾ RB 3.2512

²⁾ RB 3.2521

³⁾ RB 2.2345

⁴⁾ RB 60.1321

⁵⁾ RB 60.1231

⁶⁾ RB 60.2315

⁷⁾ RB 40.1315

⁸⁾ RB 9.5101

⁹⁾ RB 2.3327

Artikel 2 Buchstabe e (neu)

Neben den Personen, die nach Artikel 46 Absatz 2 der Organisationsverordnung¹⁾ unterschriftsberechtigt sind, sind für die nachfolgenden Bereiche zeichnungsberechtigt:

e) im Bereiche der Volkswirtschaftsdirektion:

1. Auszahlung bewilligter Investitionshilfen in der Landwirtschaft: Vorsteher oder Vorsteherin des Amtes für Landwirtschaft, Einzelunterschrift
2. Auszahlung von Direktzahlungen: Vorsteher oder Vorsteherin des Amtes für Landwirtschaft, Einzelunterschrift
3. Anstellung von Kontrolleuren für Direktzahlungen: Vorsteher oder Vorsteherin des Amtes für Landwirtschaft, Einzelunterschrift

Artikel 50 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 2002 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 2.3321

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

1. Kapitel: GEGENSTAND	1
2. Kapitel: PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ	
1. Abschnitt: Beiträge an innovative Projekte	
Voraussetzungen	2
Beitragshöhe	3
Beitragsgesuch	4
Entscheid und Verwirklichung des Vorhabens	5
2. Abschnitt: Beiträge an besonders umwelt- und tiergerechte Bewirtschaftungsmethoden	
Voraussetzung	6
Beitragshöhe	7
3. Abschnitt: Tierzucht	
Kantonale Viehausstellungen	8
Andere Viehschauen	9
Förderungsmassnahmen nach Bundesrecht	10
Andere Förderungsmassnahmen	11
4. Abschnitt: Qualitätsförderung	
Kontroll- und Inspektionsdienst	12
Weitere Massnahmen	13
5. Abschnitt: Absatzförderung	
Absatzveranstaltungen	14
Weitere Massnahmen	15
6. Abschnitt: Tiergesundheitsdienste	16
7. Abschnitt: Pflanzenbau und -schutz	
Fachstelle	17
8. Abschnitt: Bewirtschaftung und Pflege von Brachland	
Duldungspflicht	18
9. Abschnitt: Beratung und Weiterbildung	
Landwirtschaftlicher Beratungsdienst	19
Aufgaben	20
Beratung durch Dritte	21
Kantonsbeiträge an Buchstellen	22
Kantonsbeiträge an weitere Beratungsinstitutionen	23
3. Kapitel: STRUKTURVERBESSERUNGSMASSNAHMEN	
1. Abschnitt: Investitionshilfen	
1. Unterabschnitt: Strukturleitbild	24
2. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Kantonale Investitionshilfen mit Bundesbeteiligung	25
Kantonale Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung	
a) Form	26
b) Baubeiträge	27
c) Darlehen	28
Mindesthöhe einer Investition	29
Fonds für Baubeiträge	30

3. Unterabschnitt: V e r f a h r e n	
Gesuch	31
Grundsatz- und Zusicherungsentscheid	32
Baubeginn	33
Projektänderungen	34
Kontrolle und Abnahme des Werks	35
Auszahlung	36
Anmerkung im Grundbuch und Aufsicht	37
2. Abschnitt: Betriebshilfe	38
3. Abschnitt: Landwirtschaftliche Kreditkasse	39
4. Kapitel: BODENRECHT	
Rechtsgrundlage	40
Zuständigkeiten	41
5. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN, GEBÜHREN UND VERFAHREN	
Verfassungsmässige Finanzkompetenz	42
Beitragshöhe	43
Zuständigkeit	44
Rechtsanspruch	45
Gebühren	46
Verfahren	47
6. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Aufhebung bisherigen Rechts	48
Änderung bisherigen Rechts	49
Inkrafttreten	50

REGLEMENT
über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung
(Änderung vom 22. Oktober 2002)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 26. Juli 1995 über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 25 Anerkennung ausserkantonaler Fähigkeitsausweise
Die Jagdfähigkeitsausweise anderer Kantone werden anerkannt, sofern diese Gegenrecht gewähren.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 40.3152

REGLEMENT ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE VERRECHNUNGS- STEUER (VSTGR); INKRAFTSETZUNG

Am 2. Oktober 2001 hat der Regierungsrat das Reglement zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStGR; RB 3.2403) beschlossen. Es wurde im Amtsblatt vom 12. Oktober 2001 veröffentlicht.

Der Regierungsrat hat am 22. Oktober 2002 beschlossen, dieses Reglement auf den 1. November 2002 in Kraft zu setzen.

Altdorf, 1. November 2002

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

VERANSTALTUNGEN

VEREINE

Samstag, 2. November 2002

Konzert, Tanz und Unterhaltung des Musikvereins Bauen

im Mehrzweckgebäude Bauen, 20.15 Uhr, anschliessend Tanz mit den Brengenerwäldern Marie und Bernd aus Deutschland, Tombola und Verlängerung.

Montag, 4. November 2002

Gardi Hutter als «Die tapfere Hanna»

20.15 Uhr, Apertura, Flüelen (Vorverkauf benutzen bei Drogerie Baumann, Altdorf).

Freitag, 8. November 2002

Jubiläums-Heimatabend der Trachtengruppe Bürglen

20.00 Uhr in der Sporthalle. Unterhaltung mit Tombola und Kaffeestube mit Live-Musik. Tanz mit der Formation Inauen-Fässler.

AZA 6460 Altdorf